

Stenographisches Protokoll.

94. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Dienstag, den 13. Juli 1920.

Tagesordnung: 1. Dritte Lesung des Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden. — 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (867 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (909 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (889 der Beilagen), betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz) (906 der Beilagen). — 4. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (855 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (912 der Beilagen). — 5. Bericht des Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten Abram, Dannereeder, Freundlich und Genossen (677 der Beilagen) auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (915 der Beilagen). — 6. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (822 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen (911 der Beilagen). — 7. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (820 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielfartenstempel (913 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 3057).

(918 der Beilagen — [Seite 3057] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetauschuß [Seite 3057]).

Burschrift der Staatsregierung,

betreffend den Gesetzentwurf über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920

Verhandlungen.

Dritte Lesung des Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345,

über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mischprodukten abgeändert werden — (Redner: Abgeordneter Weigl [Seite 3057] — Annahme des Gesetzes in dritter Lesung [Seite 3059]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (867 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (909 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 3060 und 3066], die Abgeordneten Mezmayr [Seite 3064], Dr. Straßner [Seite 3065], Zelenka [Seite 3066] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3067]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (889 der Beilagen, be-

treffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechniker-gesetz) (906 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Forstner [Seite 3067] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3068]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (855 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (912 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Anton Maier [Seite 3068 und 3079], die Abgeordneten Müller-Guttenbrunn [Seite 3070], Austerlitz [Seite 3073], Dr. Angerer [Seite 3078] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3080]).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. des Abgeordneten Dr. Urjin und Genossen, betreffend die Errichtung einer Auforschule nebst Fortbildungsschule zur Verwertung der Huhölzer in Tulln (919 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Geisler, Huber und Genossen, betreffend Verbilligung, beziehungsweise unentgeltliche Beistellung von Material für den weiblichen Handarbeitsunterricht in den Schulen (920 der Beilagen);

3. der Abgeordneten Paulitsch, Scharfegger und Genossen, wegen der schleunigsten Durchführung der Drauregulierung in der Gemeinde Flaschberg, Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Kärnten (921 der Beilagen).

Anfrage

- des Abgeordneten Johann Girtler und Genossen an den Staatssekretär für Äußeres, betreffend den Aufenthalt von Bela Kun in Österreich (Anhang I, 390/I).

Zur Verteilung gelangen am 13. Juli 1920:

- die Regierungsvorlage 918 der Beilagen;
 der Bericht des Finanz- und Budgetauschusses 914 der Beilagen;
 der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 916 der Beilagen;
 die Anfragebeantwortung 161.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seiß**, zweiter Präsident **Hausler**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: Dr. **Angerer**, Dr. **Gimpl**.

Vorsitzender im Kabinet: Staatssekretär Dr. **Mayr**.

Staatssekretäre: **Hanusch** für soziale Verwaltung, **Breisky** für Inneres und Unterricht, Dr. **Roller** für Justiz, Dr. **Reisch** für Finanzen, **Haareis** für Land- und Forstwirtschaft, **Heinl** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Dr. **Remner** für Äußeres, Dr. **Deutsch** für Heereswesen, Dr. **Ellenbogen**.

Unterstaatssekretäre: **Glückel** und **Miklax** im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. **Reisch** und Dr. **Candler** im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Leiter des Staatsamtes für Volksernährung: Ministerialrat Dr. **Grünberger**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrat Dr. **Haager**, Ministerialrat Dr. **Buresch**, Ministerialrat Dr. **Mazanec** und Ministerialsekretär Dr. **Gobanz** vom Staatsamte für Volksernährung, Sektionschef Dr. **Kaan**, Sektionschef Dr. **Purig** vom Staatsamte für Justiz.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 9. Juli ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet und gilt daher als genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Unterkircher hat sich krank gemeldet, die Abgeordneten Dr. Eisler und Mühlsberger haben sich mit wichtigen Abhaltungen entschuldigt.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit der die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Gimpl** (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Kabinettsrates vom 10. Juli 1920 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920

(918 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 12. Juli 1920.

Der Staatssekretär:

Dr. **Reisch**.“

Präsident: Im Sinne des § 68 der Geschäftsordnung stelle ich an das Haus die Frage, ob ein Antrag auf Vornahme einer ersten Lesung dieser Vorlage gestellt wird? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall; ich nehme daher als die Meinung des Hauses an, daß die Vorlage sofort dem Finanz- und Budgetausschusse zuzuweisen sei. Ich werde in diesem Sinne vorgehen.

Wir kommen zum ersten Punkt der Tagesordnung, das ist die dritte Lesung des Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden.

Als Regierungsvertreter sind erschienen die Herren Ministerialräte: Haager, Dr. Buresch und Dr. Mazanec und Herr Ministerialsekretär Dr. Gobanz vom Staatsamte für Volksernährung.

Der Herr Abgeordnete Weigl wünscht einen Antrag im Sinne des § 44 der Geschäftsordnung zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Weigl:** Hohes Haus! Zwecks besserer stilistischer Abfassung des § 5 erlaube ich mir folgende Änderung zu beantragen: Es soll § 5, Absatz 4, der vom Saatgutverkehr handelt, lauten (liest):

„Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung unter Berücksichtigung des Grundgesetzes, daß der Verkehr mit Saatgut unter Landwirten frei ist.“

Das ist nur eine stilistische Änderung. (Widerspruch.)

Präsident: Der § 5, Absatz 4, wurde in der zweiten Lesung mit folgendem Texte beschloffen (liest):

„Der Verkehr mit Saatgut unter Landwirten ist frei. Die nachweisbar zu Saatgut Zwecken von einem landwirtschaftlichen

Unternehmen abgegebenen Getreidemengen werden ihm von dem vorgeschriebenen Kontingent ab- und dem Käufer zugeschieden.“

Der Herr Abgeordnete Weigl beantragt, daß statt dieser Bestimmung eine andere in das Gesetz aufgenommen werden soll, die er soeben verlesen hat und die daher dem Hause bekannt ist. Sein Antrag zielt aber nicht ab auf eine stilistische Änderung, er ist auch kein Antrag zur Behebung von Unstimmigkeiten des Gesetzes. *(Zwischenrufe.)* Der § 44 sagt ausdrücklich, daß bei der dritten Lesung weder eine Debatte stattfindet noch Nebenanträge gestellt werden können. *(Liest):*

„Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustandekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den das Haus zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.“

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.“

Ich glaube, der Herr Abgeordnete wird selbst zugeben, daß das weder ein solcher Fehler, noch ein Antrag zur Behebung eines Widerspruches ist. Ich bin also nicht in der Lage, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten entsprechen zu können.

Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Ich bitte das hohe Haus um Entschuldigung, wenn ich die Abstimmung noch nicht durchführe, aber der Abgeordnete Hollersbacher wünscht noch einen Antrag zu stellen, und da er sich schon früher zum Worte gemeldet hat, so setze ich mich gleich mit ihm auseinander, denn es ist nicht zu sehen, was er eigentlich wünscht. Im Antrage Hollersbacher heißt es *(liest):*

„Aus formalen Gründen und nach Überprüfung stelle ich den Antrag, an Stelle des von mir gestellten Antrages bei § 4, Absatz 2, letzter Satz, folgende Bestimmungen aufzunehmen.“

Es ist bei der zweiten Lesung folgender Antrag des Herrn Abgeordneten Hollersbacher angenommen worden. *(Unruhe.)* Ich bitte, hohes Haus, es sind wichtige Abstimmungen, es handelt sich um ein sehr wichtiges Gesetz, von dem unsere ganze Wirtschaft im nächsten Jahre abhängt.

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hollersbacher nach Absatz 4 lautet *(liest):*

„Landwirten, welche nicht mehr produzieren, als sie für ihren gesamten Wirtschafts-

bedarf einschließlich der Viehhaltung, Deputate, Saatgetreide zc. brauchen, ist ein Kontingent nicht vorzuschreiben. Jener Teil, der auf diese entfallen würde, ist vom Landeskontingent abzuschreiben.“

Der Abgeordnete Hollersbacher wünscht nun, daß statt dessen — ich sehe aber nicht, wo hier ein Widerspruch zu beheben wäre und wieso das nicht im Einklang stünde — folgender Antrag anzunehmen wäre *(liest):*

„Bei Aufteilung der Kontingente auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ist Landwirten, die nicht mehr produzieren, als sie für ihren gesamten Wirtschaftsbedarf einschließlich der Viehhaltung, der Deputate und des Saatgetreides benötigen, ein Kontingent nicht vorzuschreiben.“

Das ist auch nicht lediglich eine andere Textierung, sondern in dem zum Beschlusse erhobenen ursprünglichen Antrage des Abgeordneten Hollersbacher wird ausdrücklich verlangt, daß der betreffende Teil vom Landeskontingent abgeschrieben werde. Ich kann auch diesen Antrag, da er weder dazu dienen könnte, eine im Sinne des § 44 etwa nicht im Einklang mit dem Gesetze stehende Bestimmung mit dem Gesetze in Einklang zu bringen, noch die Behebung eines Schreib-, Sprach- oder Druckfehlers bedeutet, nicht zur Abstimmung bringen. Ich habe ausdrücklich in der betreffenden Sitzung den Herrn Abgeordneten noch gefragt, ob er einen Schreibfehler gemacht hat, er hat mir aber erklärt, daß dies nicht der Fall sei, und der Antrag wurde auch mit dieser Textierung angenommen. Ich bedauere sehr, meine Herren, aber selbst wenn ich aus sachlichen Gründen eine Änderung für nötig hielte, muß ich doch ohne Ansehung der Person und der Partei hier nach der Geschäftsordnung vorgehen. Ich kann also auch diesen Antrag nicht zulassen.

Zur formellen Geschäftsbehandlung erteile ich dem Abgeordneten Forstner das Wort.

Abgeordneter **Forstner:** Ich beantrage über die dritte Lesung die namentliche Abstimmung. *(Bravo!)*

Präsident: Der Abgeordnete Forstner beantragt über die dritte Lesung die namentliche Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist gehörig unterstützt. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Für den Vorgang ist § 57 D der Geschäftsordnung maßgebend. Danach werden die Herren Abgeordneten so freundlich sein, eine Karte abzu-

geben, die ihren Namen trägt. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für das Gesetz stimmen, die Karte, die auf „Ja“ lautet, diejenigen Abgeordneten, die gegen das Gesetz stimmen, die Karte, die auf „Nein“ lautet, abzugeben. Ich ersuche die Herren Beamten, die Stimmzettel einzusammeln. (Nach Einsammlung der Stimmzettel):

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Während das Skrutinium vorgenommen wird, möchte ich dem Hause noch eine Mitteilung machen. Es findet am Donnerstag vormittags die feierliche Eidesleistung der Truppen der Garnison Wien statt und im Anschlusse daran die Überreichung einer Fahne auf dem äußeren Burgplatz. Sodann wird ein gewisser Teil der Truppen vor der Nationalversammlung, beziehungsweise deren Repräsentanten, dem Präsidenten, desfilieren. Der Landesbefehlshaber und der Stadtkommandant von Wien teilen mit, daß auf dem Plage ein eigener Raum für die Mitglieder des Hauses reserviert ist. Die Eintrittskarten werden morgen an die einzelnen Parteiverbände zur Verteilung gelangen.

Ich werde nunmehr das Ergebnis der Abstimmung bekanntgeben. Bei der Abstimmung in der dritten Lesung wurden 83 Stimmen auf „Ja“ und 67 Stimmen auf „Nein“ abgegeben. (Abgeordneter Forstner: Hoch die Frucht- und Mehlbörse! — Abgeordneter Dr. Mataja: Hoch der Boykott!) Ich bitte um Ruhe. Während der Enunziation können doch nicht Zwischenrufe gemacht werden. (Abgeordneter Dr. Mataja: Der Forstner hat einen Zwischenruf gemacht!) Ich habe es ja dem Herrn Forstner gesagt, aber in demselben Augenblick, wo ich den Herrn Forstner bitte, Zwischenrufe zu unterlassen, werden sie von der anderen Seite gemacht.

Das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden ist in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

(Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten: Aigner, Altenbacher, Angerer, Birnbauer, Brandl, Buchinger, Buresch, Burjan, Clesfin, Dengg, Dersch, Dinghofer, Diwald, Edlinger, Egger, Eisenhut, Fink, Fischer, Födermayer, Frankenberger, Friedmann, Geisler, Gimpl, Goldemund, Grahamer, Grim, Größbauer, Gruber, Gürtler Johann, Hahn, Haneis, Hausner, Heindl, Höchtel, Hollersbacher, Hoch, Huber, Jutz, Klezmayr, Klug, Kocher, Kollmann, Kraft, Krözl, Kunschak, Lieschnegg, Luttenberger, Maier, Mayer Josef, Miklas, Müller-Guttenbrunn, Niedrist, Parrer, Partik, Paulitsch, Pauly, Pischitz, Resch, Scharfegger, Schneider, Schöckner, Schönbauer, Schoepfer, Schoiswohl, Schürff, Scipel, Spalowsky, Steinegger, Stocker, Stöckler, Straffner,

Thanner, Traxler, Ursin, Wagner, Waiss, Wedra, Weigl, Weiskirchner, Weiß, Wiesmaier, Wimmer, Zerdik; mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten: Abram, Adler, Allina, Austerlitz, Bauer Alois, Bauer Otto, Boschek, Bretschneider, Danneberg, Danneder, Deutsch, Domes, Dvorak, Ebner, Ederich, Ellenbogen, Fohringer, Forstner, Freundlich, Gabriel, Geßl, Glöckel, Gröger, Hafner, Hanusch, Hartmann Josef, Hartmann Ludwig, Hermann Hermann, Hermann Matth., Hohenberg, Hölzl, Hubmann, Hueber, Jdl, Lenz, Leuthner, Meißner, Muchitsch, Pic, Polke, Proft, Rauscha, Regner, Renner, Richter, Rieger, Scheibin, Schiegl, Schlager, Schlesinger, Schneidmahl, Schönfeld, Skaret, Smitta, Stika, Tomtschik, Tuller, Tusch, Ullrich, Vogl, Weber, Weiser, Wiedenhofer, Witternigg, Wizany, Zelenka, Zwanzger.)

Wir kommen noch zur Abstimmung über die Resolutionen.

Die vom Herrn Abgeordneten Buchinger überreichte Resolution wurde zurückgezogen.

Eine Resolution des Herrn Stocker lautet (liest):

„Die Staatsregierung hat die strengsten Anordnungen für die sorgsamste Verwahrung des abgelieferten Getreides zu erlassen und jeden Funktionär, durch dessen Verschulden Getreide und Mahlprodukte zugrunde gehen, der gerichtlichen Bestrafung wegen mangelnder Obfsorge zuzuführen sowie zur Erfahleistung zu verhalten.“

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Majorität, die Resolution ist angenommen.

Eine zweite Resolution des Herrn Abgeordneten Stocker widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes, er hat sie auch selbst zurückgezogen. Ich werde daher von einer Abstimmung über diese Resolution, die ich nicht zulassen könnte, absehen.

Ferner ist eine Resolution der Abgeordneten Kraft, Stocker und Genossen eingebracht (liest):

„Die Regierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, um der Not an Lebensmitteln ein Ende zu bereiten.“ (Lachen.)

Meine Herren! Ich muß dringend bitten, den Präsidenten, der die Abstimmung leitet, nicht zu unterbrechen, das Amt ist schwierig genug (fortsetzend):

„Sie hat zu diesem Zwecke Verfügungen zu erlassen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Die Einfuhr von Lebensmitteln (mit Ausnahme von unnötigen Luxusartikeln) und

deren inländischer Handelsverkehr ist frei. Sämtliche Einfuhrbeschränkungen dieser Lebensmittel werden aufgehoben. Die Zollbehandlung hat in kürzester und einfachster Weise zu erfolgen.“

Ich bitte jene Abgeordneten, die dieser Resolution zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist nicht die Mehrheit, sie ist abgelehnt. (Zwischenrufe.)

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

Ich habe dem Hause noch die Mitteilung zu machen, daß es den Mitgliedern der Regierung und auch mir nicht möglich ist, während der Verhandlung der nächsten Punkte anwesend zu sein, weil heute der Empfang der Reparationskommission stattfindet. Jedoch sind die Regierungsvertreter zu jedem der in Verhandlung stehenden Gesetze anwesend.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (867 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Als Grundlage dient 909 der Beilagen. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Steinegger.

Als Regierungsvertreter ist Herr Sekretionschef Dr. Raan erschienen.

Präsident **Hausner** (den Vorsitz übernehmend).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Steinegger die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Steinegger: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsangestellten zu berichten. Es ist ohne weiteres klar, daß die Notwendigkeit einer Krankenversicherung der Staatsangestellten in den heutigen Zeiten gegeben ist.

Ich möchte nur auf die große Verarmung hinweisen, welche durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen Platz gegriffen hat und unter welcher ganz besonders die Fixangestellten, die Staatsangestellten, leiden.

Es kommt diese Verschlechterung der Verhältnisse auch dadurch zum Ausdruck, daß wir in unserem Wirtschaftsleben wohl zu einem großen Teil Auslandspreise haben, während die Bezahlung der Angestellten mit Inlandsgeld, in der Inlandswährung stattfindet und diese deshalb mit der Entlohnung, die sie bekommen, kaum die notwendigsten Lebensmittel bezahlen können. Diese wirtschaftliche Notlage der Staatsangestellten ist nun noch

dadurch bedeutend verschärft worden, daß auch die rückgelegten Sparpennige, die sie in früheren Jahren, in Friedenszeiten zurückzulegen in der Lage waren, um sowohl in eigenen Krankheitsfällen wie in Krankheitsfällen der Familienmitglieder einen Notpfennig zu haben, für die Beschaffung der allernotwendigsten Lebensmittel und Lebensbedürfnisse bereits aufgebraucht sind und so ein großer Teil der Staatsangestellten heute lediglich auf sein Bareinkommen angewiesen ist, was ihn natürlich Schicksalsschlägen gegenüber, wie sie Krankheit usw. sind, vollständig der Not ausliefert.

Aus diesem Anlasse wurde schon seinerzeit hier im Hause von uns ein Antrag eingebracht, der die Krankenversicherung der Staatsangestellten fordert und es hat das Staatsamt für soziale Verwaltung, diesen Bedürfnissen und Anregungen Rechnung tragend, nun einen Entwurf vorgelegt, der diese Krankenversicherung tatsächlich durchführt.

Diese Krankenversicherung ist in verschiedenen Punkten wesentlich von der Krankenversicherung verschieden, wie wir sie bisher in Österreich gehabt haben. Vor allem muß berücksichtigt werden, daß eine Erkrankung in der Familie des Staatsangestellten, die Erkrankung seiner Frau oder sonst eines Familienmitgliedes, den Staatsangestellten oft viel mehr trifft als seine eigene Erkrankung. Wenn er selber erkrankt ist, bleibt er im Fortgenuß seiner Bezüge und seine Frau oder die Familienmitglieder können für seine Pflege sorgen. Wenn jedoch seine Frau oder eines seiner Familienmitglieder, besonders diejenigen, auf denen die Hauswirtschaft lastet, erkranken, ist er gezwungen, persönlich seinen Dienst weiter auszuüben, aber eine Person anzustellen, die die Pflege dieser erkrankten Familienangehörigen besorgt. Schon dadurch erwachsen ihm bedeutende Mehrkosten gegenüber dem Fall seiner eigenen Erkrankung. Deshalb ist in dieser Krankenversicherungsvorlage zum erstenmal in großem Umfange die Familie des Versicherten in die Krankenversicherung einbezogen worden. Es entspricht das vollkommen den sozialen Forderungen und es wird dieser Punkt des Gesetzes wohlthuend für den Staatsangestellten wirken und die Krankenversicherung zu einer wahren Wohlfahrtseinrichtung für dieselben machen.

Ein weiterer Unterschied gegenüber der bisherigen Krankenversicherung ist die freie Arztwahl. Wir hatten bisher immer nur die Behandlung durch den Anstaltsarzt. In diesem Gesetze wird zum erstenmal die freie Arztwahl festgesetzt, und zwar so, daß nicht die Anstalt gegenüber dem Arzt die Verpflichtung in Barem erlegt, sondern daß der Versicherte selber die Barauslagen an den Arzt entrichtet und von der Krankenanstalt den entsprechenden Betrag vergütet bekommt. Dies ist ein wesentlicher Vorteil, der besonders vom gesellschaftlichen

Standpunkt der Staatsangestellten aus gewiß zu werten ist.

Ein Novum in dieser Krankenversicherung ist auch die erweiterte Heilbehandlung. In mehreren Paragraphen dieses Gesetzes wird bestimmt, daß auch eine erweiterte Heilbehandlung, sei es durch Beistellung von Hauspflege, sei es durch Genesungs- oder Wöchnerinnenheime, sei es durch Landaufenthalt, durch Aufenthalt in Kurbädern und Heilanstalten möglich ist.

Voraussetzung ist allerdings, daß sich die Anstalt für die Erweiterung der Heilbehandlung als tragfähig erweist. Ich glaube aber, daß in Anbetracht der großen Fürsorge, die man wohl von seiten des Staates für diese Krankenversicherung erwarten darf und die ja auch in mündlichen Zusicherungen des Herrn Staatssekretärs im Ausschusse zum Ausdruck gebracht wurde, diese erweiterte Heilbehandlung tatsächlich zur Tat werden wird.

Ein weiterer Unterschied ist auch, daß sich die Krankenversicherung nicht mit einer Geldhilfe begnügen wird, wie es bei den bisherigen Krankenversicherungen üblich ist, sondern daß sie, weil sie eben auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut ist, das Hauptgewicht darauf legt, wahre Krankenhilfe zu leisten, den Kranken wirkliche Hilfe beizustellen und dadurch das Krankenversicherungsgeld überflüssig zu machen. Es ergibt sich das auch daraus, daß der Staatsangestellte ja im Fortgenuß seiner Bezüge bleibt und so nicht so sehr des Krankengeldes wie der Krankenhilfe bedarf. Von besonderer Bedeutung ist auch, daß diese Krankenhilfe zeitlich nicht begrenzt ist. Bisher war die Geldunterstützung bei den Krankenversicherungen gewöhnlich an eine zeitliche Grenze gebunden. Diese zeitliche Begrenzung soll hier ausgeschaltet werden.

Für die Wirksamkeit des Gesetzes bedeutet es einen Vorteil, daß die Wöchnerinnenfürsorge in ihm aufgenommen erscheint und nicht nur die aktiven Staatsangestellten, sondern auch die Pensionisten sowie die Witwen und Waisen in dieses Gesetz einbezogen sind.

Wenn wir uns den Kreis der Anspruchsberechtigten vor Augen führen, so haben wir drei, beziehungsweise vier große Gruppen zu unterscheiden. Die erste Gruppe bilden die pragmatisierten Angestellten. Es sind das die Beamten, Unterbeamten und Diener, es fallen aber auch die Gagisten darunter, die zusammen ungefähr einen Stand von 100.000 Personen darstellen. Die zweite Gruppe der vertragsmäßig Angestellten umfaßt ungefähr 15.000 Personen. Die dritte Gruppe bilden die Arbeiter, zu denen man auch die Fondsbeamten zählen kann, die einen Stand von ungefähr 10.000 Versicherungsberechtigten bilden. Durch die Ausdehnung des Gesetzes auf die Pensionisten sowie Witwen und Waisen wird ein weiterer Stand von 25.000 Ver-

sicherungsberechtigten geschaffen. Die Einbeziehung dieser vierten Gruppe ist deshalb besonders wichtig, weil diese Gruppe heute eigentlich die finanziell schwächste darstellt und vielleicht mehr wie alle anderen einer Krankenfürsorge bedarf. Bedauerlich ist nur, daß es aus sehr gewichtigen Gründen augenblicklich nicht möglich war, auch alle jene Pensionisten einzubeziehen, die heute noch in den Nationalstaaten fußen und von dort ihre Bezugsansprüche ableiten.

Es wird aber Sache der Regierung sein und wir haben ja auch die Zusicherung, daß durch eine rasche Erledigung der zwischenstaatlichen Verhandlungen endlich die Pensionistenfrage gelöst werden wird. Auch dieser Kreis soll dann in diese Krankenversicherung einbezogen werden.

Es ist in Beamtenkreisen vielfach die Meinung aufgetaucht, daß die Staatsangestellten dadurch, daß sie diese Krankenversicherung bekommen, auch unter die Arbeiter- und Angestelltenkammern fallen. Nur nebenbei möchte ich erwähnen, daß dies nicht richtig ist, daß diese Kreise deshalb nicht unter die Arbeiter- und Angestelltenkammern fallen und daß das Verlangen, das in den Kreisen der Staatsangestellten nach Schaffung eigener Staatsangestelltenkammern vorhanden, auch weiterhin aufrechterhalten bleibt und hoffentlich einer baldigen Erledigung zugeführt werden kann.

Es ist mir auch eine Zuschrift des Zentralausschusses der Personalvertretungen der deutschösterreichischen Staatsbahnen zugekommen, die in dieser Krankenversicherung nicht enthalten sein wollen, sondern eine eigene Versicherung für das gesamte Eisenbahnpersonal der Staats- und Privatbahnen wünschen. Dem ist schon im Gesetze selbst Rechnung getragen, und zwar im § 2, wo die Möglichkeit geboten ist, daß durch Vollzugsanweisung Gruppen von Personen von diesem Gesetz ausgenommen werden können. Das möchte ich erwähnt haben.

In dieser Krankenversicherung haben wir zwei Arten von Beteiligten: Die eigentlichen Mitglieder der Krankenversicherung, das sind die Versicherten selbst, und die Angehörigen der Anstalt, das sind die Familienmitglieder der Versicherten. Die Mitglieder umfassen 150.000 Personen, während die Angehörigen eine Zahl von 250.000 Personen umfassen, so daß die gesamte Größe der von dieser Versicherung Betroffenen die Zahl von 400.000 Personen erreichen wird. Unter die Angehörigen der Versicherten fallen die Ehegattin, außerdem diejenigen, welche durch mindestens acht Monate ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte ohne Entgelt die Wirtschaft führen, dann die ehelichen und legitimierten Kinder, die Stief- und Wahlkinder des Versicherten, wenn sie minderjährig sind und vom Versicherten erhalten werden, dann die Verwandten des Versicherten in auf- und

absteigender Linie, wenn sie durch mindestens acht Monate ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte leben. Diese Angehörigen der Anstalt sind nicht beitragspflichtig, sondern sie sind jene Gruppe, welche nur ihren Versicherungsanspruch an die Anstalt geltend machen kann.

Es ist bei Beratung dieses § 3, wo der Kreis der Angehörigen der Anstalt aufgezählt ist, der Wunsch ausgedrückt und von mir auch vertreten worden, daß dieser Kreis erweitert werden soll, und zwar sollten insbesondere die Geschwister der Versicherten und auch die Provisionisten usw. in diese Versicherung einbezogen werden. Bezüglich der Geschwister war dies nicht möglich, weil die Grundlagen für die Versicherung vorläufig vollständig fehlen und das Finanzamt darin ein Hindernis gesehen hätte, um die Versicherung augenblicklich zu erledigen. So mußte vorläufig davon abgesehen werden. Wir haben aber vom Herrn Staatssekretär die Zusage bekommen, daß er, sobald er die Grundlagen, welche ihm eine Berechnung ermöglichen, vor sich hat, auch eine Erweiterung des Kreises, insbesondere eine Erstreckung auf die Geschwister sehr gerne vornehmen wird. Bezüglich der Provisionisten liegt ein Resolutionsantrag des Abgeordneten Kletzmayr vor, der die Regierung auffordert, die Fürsorge auf dieselben zu erstrecken, oder eine ähnliche Fürsorge zu schaffen, in welcher für dieselben auch eine Sicherung vor Krankheit ermöglicht wird, ich kann diesem Resolutionsantrag die Zustimmung erteilen. Es ist dann auch die Erweiterung auf die Gemeindeangestellten, insbesondere auf die Gemeindefretäre gewünscht worden; aber auch das war im dermaligen Momente nicht möglich, wird aber vom Staatsamte wahrscheinlich auch, nachdem durch die Verfassungs- und Verwaltungsreform die Frage überhaupt geregelt ist, durchgeführt werden und es dürfte dann einer solchen Ausdehnung nichts im Wege stehen.

Die „Leistungen“ der Anstalt im Abschnitt II umfassen die Krankenhilfe, wie ich schon ausgeführt habe, dann die Wöchnerinnenunterstützung und das Sterbegeld. Anspruch auf die Krankenhilfe haben die Versicherten sowohl wie auch die Anstaltsangehörigen. Der Anspruch auf das Sterbegeld gebührt den hinterbliebenen Anstaltsangehörigen bei Ableben eines Versicherten nur dann, wenn sie nicht bereits ein Sterbequartal beziehen. Es ist das allerdings eine gewisse Härte gegenüber den übrigen Angestellten, aber auch hier ist sowohl von seiten des Staatsamtes für soziale Verwaltung wie auch von seiten des Staatsamtes für Finanzen geltend gemacht worden, daß eben erst die Tragsfähigkeit der Anstalt als solche abgeschätzt werden muß, um auch auf diesem Gebiete eventuell eine Verbesserung herbeiführen zu können. Den Versicherten gebührt

beim Ableben eines ihrer Anstaltsangehörigen das Sterbegeld auf jeden Fall.

Die Krankenhilfe wird auf die Dauer der Krankheit gewährt, sie ist zeitlich nicht begrenzt. Sie umfaßt die ärztliche Hilfe, auch den operativen Beistand, die geburtsärztliche und die zahnärztliche Hilfe und den Hebammenbeistand, außerdem die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und sonstigen Heilbehelfen, einschließlich des unentbehrlichen Zahnersatzes, wobei allerdings natürlich nur an die gewöhnliche Form des Zahnersatzes gedacht werden kann.

Von Bedeutung ist auch, daß die Kosten für die Beförderung zu einer Krankenanstalt und für die Rückbeförderung von einer Krankenanstalt von der Versicherung getragen werden. Es ist das von einer gewissen Bedeutung, weil wir das bisher bei den übrigen Krankenversicherungen im allgemeinen nicht festgelegt haben.

Ich habe schon auf die freie Arztewahl hingewiesen und möchte nur noch feststellen, daß die Bezahlung des Arztes durch den Angestellten erfolgt und durch die Art und durch das Maß der Inanspruchnahme des Arztes bestimmt wird, sohin nicht mehr nach einer Mehrheitsleistung, sondern nach den Einzelleistungen. Die Anstalt selber bestellt zwar auch Vertragsärzte, aber jeder Anspruchsberechtigte kann eben jenen Arzt aussuchen und jenen Arzt nehmen, den er selber wünscht, und erhält dann die vermutlichen Selbstkosten der Anstalt für diesen Arzt, den er eben aufgenommen hat, vergütet.

Ich habe bereits auf die erweiterte Heilbehandlung hingewiesen. Diese erweiterte Heilbehandlung umfaßt die Beistellung der Hauspflege, die Ermöglichung der Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen, die Ermöglichung von Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurbädern und Heilanstalten und auch die Übernahme der Reisekosten in solchen Fällen. Die erweiterte Heilbehandlung kann auch sichergestellt werden, und zwar in der Weise, daß die Anstalt selbst gewisse Einrichtungen, wie Bäder usw. erwirbt und sie eben für diese Zwecke verwendet.

§ 12 handelt von der Wöchnerinnenunterstützung. Sie beträgt drei Viertel vom Hundert der im Monate der Niederkunft für die Beitragsbemessung anrechenbaren Bezüge des Versicherten. Sie wird vor der Niederkunft durch einen Monat gewährt, und zwar im letzten Monat der Schwangerschaft, wenn mit Rücksicht auf den Zustand der Schwangeren die Notwendigkeit besteht, eine Dienstperson aufzunehmen und durch sie den Haushalt führen zu lassen. Natürlich kann eine solche Dienstperson auch die Schwester oder eine sonstige Verwandte des Versicherten sein, die er verpflegt. Schon dadurch gebührt selbstverständlich eine Schwangerschaftsunterstützung.

Weiters gebührt die Wöchnerinnenunterstützung durch zwei Monate nach der Niederkunft und durch einen weiteren Monat, wenn die Betreffende selbst ihr Kind stillt.

Der § 13 regelt das Sterbegeld. Es beträgt für Verstorbene unter sechs Jahren 40 vom Hundert und für die übrigen Verstorbenen 80 vom Hundert der im Monate des Todes für die Beitragsbemessung anrechenbaren Bezüge des Versicherten.

Der Abschnitt III regelt die Aufbringung der Mittel. Die Kosten der Durchführung werden durch Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber, das ist in diesem Falle der Staat oder ein Fonds, aufgebracht. Außerdem gibt der Staat zur Gründung einen einmaligen unverzinslichen Vorschuß im Betrage von zehn Millionen Kronen, der als Grundkapital gilt und innerhalb fünf Jahren rückzuzahlen ist. Die Beiträge der Versicherten werden alljährlich in Hundertteilen der im vorhinem festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten bestimmt und zwar dürfen sie nicht eineinhalb vom Hundert der Berechnungsgrundlage übersteigen. Es werden daher die variablen Bezüge, die nicht von vornherein bestimmt sind, in diese Grundlage nicht eingerechnet. Diese Angelegenheit wird übrigens durch Vollzugsanweisung geregelt werden. Es haben dann die verschiedenen Faktoren, die in Betracht kommen, Gelegenheit, ihre Wünsche zu dieser Vollzugsanweisung bekanntzugeben.

Es findet auch keine Abstufung der Beitragsleistung statt, weder nach der Krankheitsgefahr, noch nach dem Geschlechte oder dem Familienstand, sondern die Leistung ist einheitlich. Es ist das vielleicht besonders für Pensionisten sehr günstig, weil sie infolge ihres hohen Alters häufiger Erkrankungen ausgesetzt sind und auf der anderen Seite infolge ihres kleinen Einkommens doch nicht mehr zu dieser Versicherung beizutragen haben als andere. Es tritt auch in der Krankenhilfe kein Unterschied nach der Höhe der Bezüge ein, sondern die Krankenhilfe gebührt jedem. Ob er auf Grund seiner Bezüge wenig oder viel zur Versicherung beisteuern muß, er bezieht immer die vollständige Krankenhilfe. Ein kleiner Unterschied tritt nur im Sterbegeld und in der Wöchnerinnenunterstützung ein, wo sich die höheren Bezüge in einer Steigerung der Unterstützung äußern. Durch diese Art der Krankenhilfe und dadurch, daß eben die Krankenhilfe gleichmäßig und unabhängig von der Grundlage der Beitragsleistung festgesetzt ist, ist eigentlich eine Überwälzung der Kosten der Anstalt auf die besser besoldeten Kreise gegeben. Wir haben das in ähnlicher Weise auch bei der allgemeinen Krankenversicherung, wo sich auch eine Umwälzung der Kosten auf die finanziell Stärkeren vorfindet. Dasselbe Prinzip hat auch hier seine Anwendung gefunden. Es sind weiters die zu leistenden Beiträge auf ganze Beträge

abzurunden, Beträge über 50 Heller sind nach oben, Beträge unter 50 Heller nach unten abzurunden, so daß eine gleichmäßige Belastung oder Bevorzugung aller Staatsangestellten in dieser Beziehung vorgekommen erscheint.

Der § 19 hat ursprünglich die Fassung gehabt, daß die erweiterte Heilbehandlung durch eine Verschärfung der Verwaltung, insbesondere der Kontrolle usw. möglich gemacht werden sollte. Der Ausschuß hat auf Grund meiner Ausführungen dahin entschieden, daß es ungesund wäre und vielleicht nur zu Schikanen führen könnte, wenn man auch die Kontrollbehandlung als einen Grund, um die erweiterte Heilbehandlung zu erreichen, annehmen würde. Es muß ohnehin bei einer gesunden Krankenkasse die Gebarung, sowohl die Kontrolle wie die Verwaltung, eine gesunde sein, sonst ist die Anstalt als solche nicht gesund. Es wäre deshalb nicht zweckdienlich, wenn man separat hier noch eine Verschärfung der Kontrolle, die bei manchen Krankenkassen ohnehin schon sehr häufig Anlaß zu Anständen gegeben hat, einführen würde.

Die Verwaltung der Krankenkasse wird durch einen Hauptvorstand in Wien und durch Landesvorstände in allen Landeshauptstädten besorgt. In diesen Vorstand werden die Hälfte der Vertreter von den Versicherten und die andere Hälfte vom Staate entsendet, weil ja auch der Staat die Hälfte der Beiträge leistet.

Der § 22 behandelt dann die nähere Zusammensetzung, wobei der Ausschuß, dem Gerechtigkeitsprinzip Rechnung tragend, einen Zusatz gemacht hat, der die Verhältniswahl für alle diese Institutionen, für die Wahl der Versichertenvertreter, wie auch für die Besetzung der Vorstände durch die Versichertenvertreter festsetzt. Es ist das ein sehr begrüßenswerter Zustand, weil er auf dem allgemeinen Gerechtigkeitsprinzip fußt; er wurde auch von der Mehrheit des Ausschusses angenommen.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann die Durchführung der ersten Wahlen bis zum Zusammentreten der gesetzmäßig zusammengesetzten Vorstände, aber nicht später als 4 Monate nach dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherung in Kraft tritt, verschieben. Die Vorbereitungen für die Versicherung haben bereits am Tage der Kundmachung zu erfolgen. Innerhalb 6 Monaten vom Tage der Kundmachung an gerechnet wird dann die Versicherung wirksam und nach weiteren 4 Monaten spätestens müßte der gesetzmäßig zusammengesetzte Vorstand durch Wahl festgelegt sein. Der Hauptvorstand besorgt die Geschäfte der Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung der ganzen Anstalt, soweit sie nicht einzelnen Landesvorständen vorbehalten ist. Den Landesvorständen ist hauptsächlich die Wöchnerinnenunterstützung, dann die Krankenunterstützung, die Bestimmungen über

Aufnahme und über Abgang vorbehalten und in ihren Wirkungskreis gestellt.

Sehr wichtig ist auch, daß die staatlichen Behörden verpflichtet sind, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken. Wichtig ist auch der § 29, der einzelne Beschlüsse nur mit staatlicher Genehmigung Rechtskraft erlangen läßt; es kommen hier insbesondere in Betracht die Änderungen der Satzungen, die Aufstellung und Abänderung der Krankenordnung, die Festsetzung der Versichertenbeiträge usw. Wichtig ist auch, daß die Ansprüche aus diesem Gesetz nicht der Exekution verfallen können.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht eingesetzt, das aus zwei von den Versicherten gewählten, aus zwei von der Staatsregierung berufenen Vertretern und einem Vorsitzenden zusammengesetzt ist, der zur Ausübung des Richteramtes befähigt ist. Rechtsmittel und Klagen gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse sind nicht zulässig, was dadurch begründet ist, daß eben der Vorsitzende dieses Schiedsgerichtes ein rechtskundiger Beamter ist, so daß die Beschlüsse dieses Schiedsgerichtes sehr objektiv und den Rechtsverhältnissen angepaßt sein werden. Außerdem ist noch die Detailbestimmung, daß kein Mitglied eines Hauptvorstandes oder eines Landesvorstandes Beisitzer dieses Schiedsgerichtes sein darf. Im Absatz 4 des § 33 ist auch eine allfällige Entlohnung dieser Beisitzer vorgesehen.

Die Krankenversicherungsanstalt ist von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren in ihren meisten Belangen befreit. Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung.

Es ist besonders wichtig, daß die Satzungen und Vollzugsanweisungen, von denen in diesem Gesetze öfter gesprochen wurde, und die vom Staatssekretär für soziale Verwaltung erlassen werden, gemäß seiner Zusage in einem Sinne werden erlassen werden, daß sie den Wünschen der Staatsangestellten Rechnung tragen, daß insbesondere auch die Auslegung des Gesetzes überall in wohlwollender Weise wird vorgenommen werden.

Durch die Vorlage dieses Gesetzes wurde ein wesentlicher Schritt nach vorwärts gemacht, weil wieder ein sehr großer Kreis derjenigen, welche unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr schwer leiden, einer allgemeinen sozialen Fürsorgemaßnahme teilhaftig wird, die ihm seine Daseinsverhältnisse erleichtert. Deshalb ist dieses Gesetz zu begrüßen und ich ersuche das hohe Haus diesem Gesetze seine Zustimmung zu geben. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident **Hausler**: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. Zum Worte gemeldet sind die Herren Abgeordneten

Klezmahr und Dr. **Straffner**. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten **Klezmahr** das Wort.

Abgeordneter **Klezmahr**: Hohes Haus! Die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, erfüllt dieser Kategorie der Staatsangestellten endlich ihre jahrelangen Forderungen. Der Motivenbericht sagt: „Einem besonderen dringenden Bedürfnisse entspricht es, daß neben den aktiven Bediensteten auch die Staatsbediensteten des Ruhestandes an der Versicherung in allen ihren Leistungen teilnehmen.“ Es ist mir herzlich zu begrüßen, daß die Staatsbediensteten des Ruhestandes in dieses Gesetz einbezogen werden. Nur vermisse ich in dem Berichte hier die Berücksichtigung der Staatsprovisionisten, da sie keine pragmatizierten Staatsangestellten sind.

Man wird vielleicht behaupten wollen, daß diese Arbeiterkategorien durch gewisse Vollzugsanweisungen ihre Rechte bekommen und daher in dieser Gesetzesvorlage nicht aufscheinen. Es hat ja bisher schon staatliche Betriebe gegeben — ich möchte nur die Tabakregie anführen — wo die sogenannten Provisionisten auch noch weiterhin die Krankenunterstützung beziehen konnten, die ihnen aber nicht in gesetzlicher Form, sondern nur freiwillig gegeben wurde, so daß eine direkte Berechtigung dieser Provisionisten nicht vorgelegen ist, sondern die Sache nur nach dem freiwilligen System der betreffenden Ämter dieser Betriebe gemacht werden konnte.

Wenn vielleicht daran gezweifelt werden könnte, daß eine vollständige Berechtigung nicht vorliegt, so möchte ich darauf verweisen, daß im vorigen Jahre seitens der Staatsregierung den Staatsangestellten eine besondere Berücksichtigung auf Grund der außergewöhnlichen Verhältnisse, die durch den Krieg geschaffen worden sind, zuteil wurde, und zwar in der Enthebung von der Zahlung der Steuern, Dienstadt und ähnlichen Gebühren der Staatsbediensteten, die auf die Staatskassen übernommen worden sind. Nur die Arbeiter der Tabakregieämter waren davon ausgeschlossen.

Auf Grund des Antrages der Abgeordneten **Spalowsky** und **Steinegger** — Nr. 10 der Beilagen — hat sich nun der Finanz- und Budgetausschuß mit dieser Frage befaßt und auf Grund seiner Beratungen gemäß Beilage 283 beschlossen, daß auch diese Arbeiter der Tabakregieämter die gleiche Wohltat genießen sollen, wie die anderen Arbeiter, die bereits einbezogen sind. Wenn ich mir daher nun erlaube, auf Grund der Notwendigkeit der Gleichstellung dieser Provisionistenarbeiter mit den anderen auch einen Resolutionsantrag einzubringen, so soll damit nur das eine gegeben sein, daß auch

diese Pensionisten, die ja an und für sich in Folge der niedrigen Pensionen, welche sie beziehen, ein sehr kümmerliches Leben führen müssen, samt ihren Angehörigen, soweit diese anspruchsberechtigt sind, einbezogen werden, damit sie auch die gleichen Rechte als Arbeiter des Staates erhalten wie die pragmatizierten Angestellten. Ich beantrage daher folgenden Resolutionsantrag (*liest*):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, für die Staatsprovisionisten, die nicht in die Krankenversicherung der Staatsbediensteten einbezogen sind, Vorsorge zu treffen, damit diesen im Ruhegenusse stehenden Staatsarbeitern für den Krankheitsfall die gleiche Fürsorge wie den Staatsbediensteten zuteil werde.“

Wenn ich, Hohes Haus, um die Annahme dieses Resolutionsantrages bitte, so meine ich nicht, daß damit etwa diesen Pensionisten ein Geschenk gegeben werden soll, sondern daß ihnen das Recht eingeräumt werde, als gleichwertige Diener des Staates wie die pragmatizierten Angestellten und Bediensteten auch für die weitere Zukunft zu gelten. Ich bitte daher um die Annahme dieses Resolutionsantrages.

Präsident **Hausler**: Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. **Straffner**.

Abgeordneter Dr. **Straffner**: Hohes Haus! Das in Behandlung stehende Gesetz bedeutet die Abstattung einer Dankeschuld gegenüber den Staatsangestellten. Die Zustände, wie sie in der monarchischen Zeit bestanden haben, waren derartige, daß man die Staatsangestellten, die man zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit zu finden wußte, wenn es sich um aufopfernde Tätigkeit handelte, im Falle der Krankheit vollständig beiseite liegen ließ, so daß die Staatsangestellten gezwungen waren, sich aus eigener Kraft die Mittel zu verschaffen, um in kritischen Tagen für sich selbst und ihre Angehörigen vorzusorgen. Es ist in früherer Zeit höchstens möglich gewesen, hochstehende und höchststehende Persönlichkeiten zur Übernahme eines Protektorates zu bewegen, das aber den Staatsangestellten und ihren Angehörigen sehr wenig genützt hat. Es wäre besser gewesen, wenn der Staat als solcher die richtigen Wege gegangen wäre, die zu gehen waren, um den Staatsangestellten und ihren Angehörigen endgültig Hilfe zu bringen.

Durch das vorliegende Gesetz geschieht das zum Teil. Ich bin aber der Meinung, daß schließlich und endlich in dem Krankenversicherungsgesetze für Staatsangehörige Bestimmungen, die teilweise

erkennbar sind, nicht gehandhabt werden dürfen, wie das bei früheren Krankenversicherungsgesetzen der Fall war. Wenn wir das bis jetzt bestehende Krankenversicherungsgesetz für Arbeiter ansehen, so gestehe ich offen, daß dieses Gesetz den Anforderungen der Gerechtigkeit in keiner Weise entspricht, daß es auch nicht geeignet ist, für die Arbeiter eine wirkliche Wohltat zu bedeuten. Wenn Sie sich die Satzungen des Gesetzes genau ansehen, können Sie sehen, daß es heute nicht möglich ist, einem kranken Arbeiter oder seinen Angehörigen die entsprechenden Medikamente zu geben, weil es auf Grund des Statutes nicht gestattet ist, gewisse Medikamente, wenn sie auch die einzigen sind, die Heilung bringen, zu geben, weil sie zu teuer sind. Außerdem ist durch den Zwang, daß einer der Ärzte genommen werden muß, die von der Kasse vorgeschrieben sind, eine weitere Ungerechtigkeit begangen, weil gerade die Anstaltsärzte nicht immer die besten sein müssen. In dem vorliegenden Gesetze sind diese Härten ausgemerzt und es ist zu hoffen, daß das Gesetz als solches in der Durchführung eine Wohltat für die Staatsangestellten bedeutet.

Wenn man die heutige mißliche Lage der Staatsangestellten betrachtet, muß man sagen, daß die mißliche Lage zu einer unerträglichen Lage wird, wenn ein Krankheitsfall in der Familie eines Staatsangestellten zu verzeichnen ist. Ich will ganz absehen von der Erkrankung des Ernährers selbst, die selbstverständlich die Familie in die größten Schwierigkeiten bringt. Ich will nur ganz kurz beleuchten, welche Schwierigkeiten in der Familie eines Staatsangestellten eintreten, wenn die Frau, ein oder zwei Kinder erkranken und wenn für die Erkrankung die Opfer nicht mehr vom Ernährer aufgebracht werden können, die notwendig sind, um den Kindern oder der Frau Heilung zu bringen. Ein Staatsangestellter in der heutigen Zeit, aber auch in der früheren Zeit, ist einfach verurteilt, ruhig zuzusehen, wie seine Frau oder seine Kinder zugrunde gehen, langsam aber sicher. Es ist ihm nicht möglich oder es ist nur unter den größten Opfern, die ihn für Jahrzehnte verschulden, möglich, diejenigen Wege zu betreten, die zur Heilung seiner Angehörigen geführt hätten.

Durch das vorliegende Gesetz ist diese Härte wenigstens teilweise beseitigt. Wir von der Großdeutschen Vereinigung begrüßen deshalb das Gesetz und werden ihm zustimmen. Wir sind aber der Meinung, daß dieses Gesetz nur dann für die Staatsangestellten ganz wirksam sein kann, wenn die entsprechenden Vollzugsvorschriften, die noch vorgesehen sind, im Sinne des Gesetzes gehalten sind, und ich glaube, die Person des Staatssekretärs für soziale Verwaltung bürgt dafür, daß dem auch Rechnung getragen wird. (*Beifall.*)

Präsident **Hausser**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete **Zelenka**.

Abgeordneter **Belenka**: Hohes Haus! Mit Erledigung dieser Gesetzesvorlage wird gewiß eines der bedeutendsten sozialpolitischen Gesetze für die öffentlichen Angestellten der Verwirklichung zugeführt. Es war ja der langjährige Wunsch der Angestellten, auch endlich im Krankheitsfalle für sich und ihre Familienangehörigen Schutz und Beistand zu finden. Gerade in der jetzigen schweren wirtschaftlichen und finanziellen Krise des Staates soll die Erledigung dieses Gesetzes den öffentlichen Angestellten zeigen, daß die große und schwere Vernachlässigung der Angestelltenrechte durch die monarchistische Verwaltung endlich beseitigt wird. Durch dieses Gesetz werden 400.000 Angestellte vor den schweren Sorgen und vor der Verschuldung geschützt, die Erkrankungen in der Familie bisher mit sich gebracht haben. Wer speziell Erkrankungsfälle in Pensionistenfamilien kennt, wird es besonders freudig begrüßen, daß diese Vorlage auch die Pensionisten, die Witwen und Waisen einbezieht. Durch dieses Gesetz wird der Verarmung der Angestellten entgegen gearbeitet und vielleicht werden die öffentlichen Angestellten jetzt weniger gewissen demagogischen Forderungen an unseren Staat aufsitzen, die einzelne Personen gerade in der letzten Zeit erhoben haben. Meine Partei begrüßt den Entwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Wir wissen, daß dieses Gesetz von allen öffentlichen Angestellten mit Sehnsucht erwartet wurde, um so mehr, als damit endlich eine Krankenversicherung geschaffen wird, die die freie Arztwahl ermöglicht.

Was ist bisher für die öffentlichen Angestellten in schweren Krankheitsfällen geschehen? Sie mußten um eine Staatsaushilfe einreichen und das Ende war, daß sie Unterstützungen von 30, 40 und 50 K. erhielten, während ihre Ausgaben 3000, 4000 und 5000 K. betrugten. Oft waren die Angestellten gezwungen, falsche Rechnungen vorzulegen, um nur etwas mehr zu bekommen. Hat ein Angestellter wirklich einmal 100 K. bekommen, dann war es gewiß schon einer der höchsten Beamten einer Zentralstelle, unter den niederen Beamten ist es kaum das eine oder andere Mal vorgekommen. Dieses Gesetz soll dieser unwürdigen Bettelei ein Ende machen.

Wenn meine Partei für dieses Gesetz stimmt, das eine Bestimmung des Proportionalwahlrechtes beinhaltet, so soll das kein Präjudiz für die Krankenversicherung schlechthin bedeuten. Wir wissen sehr gut, daß ein politischer Proporz in einer reinen Verwaltungskörperschaft nur hindernd wirken kann. Aber der Herr Berichterstatter hat schon gesagt, daß ein politischer Proporz nicht gemeint ist und das soll uns jedenfalls einstweilen die genügende Sicherheit geben.

Die öffentlichen Angestellten können daher ruhig sagen, daß mit diesem Gesetz eines der für sie bedeutendsten Gesetze erledigt wird, das so ziemlich an die Dienstpragmatik des Jahres 1914 heranreicht. Sie können erkennen, daß trotz der schwierigen Lage, in der sich unser kleiner Staat befindet, die Republik alles tut, um eine bessere Zukunft für sie zu ermöglichen. (*Bravo!*)

Präsident **Hausser**: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter **Steinegger**: Die sehr geehrten Herren Vorredner haben meine Ausführungen im wesentlichen unterstrichen. Sie waren sich über die Notwendigkeit dieser Versicherung einig und ebenso auch über die große Hilfe, welche den Staatsangestellten dadurch geboten wird. Nur ist dem unmitttelbaren Herrn Vorredner ein kleiner Irrtum unterlaufen, als er von 400.000 Angestellten sprach. Die Versicherung umfaßt nur zirka 150.000 Angestellte, während die Familienmitglieder, Angehörige der Anstalt, Mitglieder im erweiterten Sinne sind.

Weiters möchte ich noch feststellen, daß ich als Berichterstatter mich hier über den Proporz überhaupt nicht weiter ausgelassen habe, weder über den politischen, noch über einen anderen Proporz. Dies wollte ich festgestellt haben.

Ich bitte um Annahme des Gesetzes.

Präsident **Hausser**: Wir kommen zur Abstimmung, ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Das Gesetz ist unbeanstandet. Es enthält 37 Paragraphen. Ich werde über sie unter Einem abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Gesetze mit seinen 37 Paragraphen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Annommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Annommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Steinegger**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausser**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die erforder-

liche qualifizierte Majorität ist vorhanden, der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten *(gleichlautend mit 909 der Beilagen)* ist auch in dritter Lesung angenommen.

Es liegt noch eine Resolution der Abgeordneten *Rexmahr, Fischer, Spalowsky, Biskupic* und Genossen vor, welche lautet *(liest)*:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, für die Staatsprovisionisten, die nicht in die Krankenversicherung der Staatsbediensteten einbezogen sind, Vorkehrungen zu treffen, damit diesen im Ruhegenusse stehenden Staatsarbeitern für den Krankheitsfall die gleiche Fürsorge wie den Staatsbediensteten zuteil werde.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dieser Resolution zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Annommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (889 der Beilagen), betreffend die Regelung der Zahntechnik *(Zahntechniker-gesetz)* (906 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter *Forstner*, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter *Forstner*: Hohes Haus! Die Zahntechnikerfrage beschäftigt die Öffentlichkeit schon viele Jahre. Die Regierungen, auch des alten Österreich, haben schon mehrere Male Gesetzesentwürfe eingebracht *(Unruhe.)*

Präsident *Hausler*: Ich bitte! Die Herren unterhalten sich ganz wie in irgend einem Unterhaltungsklokal. Das geht nicht!

Berichterstatter *Forstner* *(fortsetzend)*: . . . , welche diese Frage einer Regelung zuführen sollten. Jetzt ist endlich eine Vereinbarung zwischen den Ärzten und Zahntechnikern zustande gekommen. Das Ergebnis dieser Vereinbarung ist das Gesetz, das nun die Regierung in der Nationalversammlung eingebracht hat. Ob diese gesetzliche Regelung die letzte ist, die in der Frage der Zahntechnikerfrage erfolgt, hängt davon ab, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Praxis durchgeführt werden, denn es haften diesem Gesetze noch manche Mängel

an. Trotzdem die Zahntechnikerschaft es auf sich genommen hat, sich ruhig auf den Aussterbeetat setzen und ruhig den Zeitpunkt herankommen zu lassen, wo dieser Erwerbszweig als selbständiges Gewerbe vollständig ausgestorben sein wird, kann man dennoch nicht sagen, daß damit die Frage schon endgültig geregelt ist.

Insbepondere ist es die Frage, ob man den wenigen Zahntechnikern, welche bis zu dem Aussterben des Gewerbes ihren Beruf ausüben, nicht doch das Recht des Zahnziehens und Wurzelziehens zuerkennen soll. Den Ärzten sind durch dieses Gesetz weitgehende Rechte eingeräumt worden und die Zahntechnikerschaft erhebt Beschwerde darüber, daß ihr das Recht des Zahn- und Wurzelziehens nicht zuerkannt wurde. Auch die Bevölkerung hat hier ein gewichtiges Wort mit dreinzureden; man kann die Behandlung dieser Frage nicht den Zahnärzten und Zahntechnikern allein überlassen, sondern es hat auch der dritte Faktor — ich möchte sagen der leidende Faktor — die Bevölkerung, in dieser Frage mitzubestimmen. Sollte sich dieses Gesetz in der Praxis nicht bewähren, wird es wohl der Initiative der Nationalversammlung überlassen bleiben müssen, noch einmal dieser Frage näherzutreten.

Über die Beratungen des Ausschusses habe ich nicht viel zu sagen, weil der Ausschuss an dem Gesetzentwurfe nicht viel geändert hat. Bei der Beratung des § 5, der die Rechte der Zahntechnikerschaft umgrenzt, ist die Frage aufgerollt worden, ob man den Zahntechnikern außer den ihnen gewährten Rechten nicht doch das Recht des Zahnziehens und Wurzelziehens zuerkennen soll. Es ist ja doch eine ganz unumgängliche Sache, daß jemand, der einen schlechten Zahn oder eine schlechte Wurzel hat, zum Zahnarzt geht, um sie sich von ihm ziehen zu lassen, und dann erst recht zum Techniker gehen muß, um sich von diesem einen Ersatz herstellen zu lassen. Um aber die Gesetzgebung dieser Vorlage nicht zu hemmen und ihre rasche Verabschiedung nicht zu hindern, hat der Ausschuss der vorliegenden Fassung zugestimmt, trotzdem Neigung bestanden hat, die Rechte der Zahntechniker in dieser Beziehung zu erweitern.

Bei § 6 beantragt der Ausschuss insofern eine Änderung, als der Rekurs gegen Entscheidungen, betreffend die Erteilung der Befugnis zur Ausübung dieses Berufes, in der dritten Instanz auch an das Staatsamt für soziale Verwaltung *(Volksgesundheitsamt)* soll erhoben werden können. Nach der Regierungsvorlage hatte die Landesregierung die höchste Instanz gebildet.

§ 7 hat den Ausschuss länger beschäftigt, und zwar erschien dem Ausschuss die Fassung dieses Paragraphen etwas zu eng. Es wurde mit Recht befürchtet, daß Zahntechniker, welche ihr Institut „Zahnatelier“ oder „Zahntechnisches Atelier“ nennen,

mit Strafen belegt werden könnten, weil im § 7 strikte festgelegt war, daß sich die Bahntechniker nur „befugte Bahntechniker“ nennen können. Es wurde daraufhin vom Herrn Unterstaatssekretär Professor Tandler erklärt, daß die Regierung keine Einwendung erheben und nichts dagegen unternehmen werde, wenn ein Bahntechniker sein Institut „Bahnatelier“ oder „Bahntechnisches Atelier“ nennt. In dieser Beziehung soll überhaupt der Grundsatz gelten, daß, wenn keine irreführende Bezeichnung gewählt wird, für die Behörde ein Anlaß zum Einschreiten nicht gegeben ist. Die Bahntechniker können also auf ihr Schild schreiben: „Bahnatelier“ oder „Bahntechnisches Atelier“.

Im § 8 hat der Ausschuß einen zweiten Absatz eingefügt, demzufolge auch das Recht der Ärzte, sich Zahnärzte zu nennen, einigermaßen eingeschränkt ist. Es soll durch Vollzugsanweisung auf Grund der ärztlichen Standesordnung bestimmt werden, welcher Arzt das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, sich Zahnarzt nennen zu können. Es geht ja wirklich nicht an, daß sich jeder Arzt, dem die speziellen Vorkenntnisse mangeln, Zahnarzt nennen kann.

Im § 15 ist insofern eine Verschärfung eingetreten, als dem Anreißerwesen einigermaßen begegnet wird. Im § 15, Absatz 4, hat der Ausschuß eine Änderung insofern durchgeführt, als die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge für Wohlfahrtszwecke der Bahntechniker verwendet werden sollen.

Das ist alles, was über das Gesetz zu sagen ist; das übrige steht im Motivenbericht der Staatsregierung und im Berichte des Ausschusses. Ich bitte daher, dieses Gesetz anzunehmen.

Präsident Hausler: Es ist niemand zum Worte gemeldet; wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Bahntechnik, sowohl in seinem Inhalte als auch in Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Forstner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hausler: Der Herr Berichterstatter wünscht die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Damit ist das Gesetz, betreffend die Regelung der Bahntechnik *(Bahntechniker-gesetz)* *(gleichlautend mit 906 der Beilagen)*, endgültig zum Beschluß erhoben und der Gegenstand erledigt.

Den nächsten Punkt der Tagesordnung bildet der Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (855 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie *(912 der Beilagen)*.

Zur Verhandlung dieses Gesetzes ist erschienen vom Staatsamte für Justiz Herr Sektionschef Dr. Durig. Ich beehre mich, denselben zu begrüßen.

Berichterstatter über dieses Gesetz ist der Herr Kollege Dr. Anton Maier. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Anton Maier: Hohes Haus! Es ist bereits im Ausschusse für Justiz mit Bedauern festgestellt worden, daß die Beratung über dieses so hochwichtige Gesetz so kurz sein muß. Es ist dies darum mit Bedauern festgestellt worden, weil die Öffentlichkeit wissen soll, daß die Nationalversammlung trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, in denen sich unser Land jetzt befindet, trotz der Ernährungsorgen und aller Mühen und Plagen doch auch nicht auf die geistigen Aufgaben vergißt, welche sie zu lösen hat. Der Grund, daß die Regierungsvorlage uns heute vorliegt, liegt darin, daß wir durch den Friedensvertrag gezwungen sind, uns an den Berner Verband anzuschließen. Der Anschluß kommt uns allerdings vom Herzen.

Schon jahrelang wurde im früheren Justizministerium daran gearbeitet, es wurden die notwendigen Vorarbeiten gemacht, doch sind immer verschiedene Hindernisse eingetreten, welche den Anschluß bisher verzögert haben. Insbesondere durch den Krieg wurde diese Frage ganz in den Hintergrund gedrängt. Aber auch während des Krieges wurde an den Vorarbeiten weiter gearbeitet. Der Friedensschluß stellt uns nun vor die Notwendigkeit, mit dem Anschlusse ernst zu machen.

Im Friedensvertrag wird nämlich verlangt, daß Österreich innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages dem Internationalen Berner Abkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beitrete, und daß bis zu diesem Zeitpunkte, bis zum tatsächlich erfolgten Beitritte

Verfügungen zu treffen sind, durch welche die Urheber aus den alliierten Staaten auch in unserem Lande geschützt werden. Durch diese Bestimmung des Friedensvertrages ist nun die ganze Frage in ein neues Stadium getreten. Wir sind gezwungen, unser Urhebergesetz vom Jahre 1895 zu überprüfen und daran die notwendigen Abänderungen vorzunehmen. Diese Abänderungen sind notwendig, sonst würden Urheber aus den fremden Staaten bei uns bedeutend besser behandelt und mehr geschützt werden als unsere eigenen Urheber. Im Staatsamte für Justiz wurden, wie bereits gesagt, die notwendigen Vorarbeiten gepflogen. Es ist im Jänner 1920 eine Novelle den verschiedenen Fachorganisationen zur Überprüfung übergeben worden und auf Grund der Beratungen mit den Fachmännern ist die Regierungsvorlage entstanden. Dieser Entwurf ist nicht eine durchgreifende Reform des Urhebergesetzes, eine solche wäre wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, er ist nur die Abänderung jener Bestimmungen, welche eben zum Schutze unserer eigenen Urheber abgeändert werden mußten. Vielfach wurden Bestimmungen aus den beiden deutschen Urhebergesetzen übernommen; eine vollständige Übernahme der deutschen Urhebergesetze war derzeit nicht möglich, es ist aber selbstverständlich das erstrebenswerte Ziel, ein vollständig einheitliches Recht zu schaffen.

Im einzelnen wäre zu bemerken, daß schon der § 4 eine bedeutende Änderung gegenüber dem bisherigen Urhebergesetze feststellt. Es sind nämlich, der modernen Zeit entsprechend die Erzeugnisse der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens auch unter den Schutz des Gesetzes gestellt, natürlich nur dann, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten eigentliche Schöpfungen sind, das heißt, wenn irgend eine geistige Arbeit dabei ist. Selbstverständlich fallen die Aufnahmen von Geschehnissen und Vorgängen, Unglücksfällen usw. nicht unter das Gesetz.

Eine sehr wichtige Änderung ist im Punkt 6 des § 4 erfolgt, nach welchem nunmehr auch die Werke der Baukunst und die Erzeugnisse des Kunstgewerbes unter den Schutz des Gesetzes fallen.

Nach dem letzten Absatz dieses Punktes sind auch die Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen geschützt, unbeschadet natürlich des Rechtes des Urhebers selbst.

Der alte § 5 bestimmt ebenso wie der neue, daß Gesetze, Verordnungen, öffentliche Reden und Vorträge nicht unter den Schutz des Gesetzes fallen. Doch haben wir in der neuen Vorlage die Änderung, daß die Herausgabe von Versammlungsreden, die von einem und demselben Redner gehalten werden, nunmehr unter den Schutz dieses Gesetzes fällt.

Ebenso fallen, das ist auch eine Neuheit, geschäftliche Ankündigungen, Warenkataloge, Preislisten u. dgl. dann unter den Schutz des Gesetzes, wenn sie nach Inhalt oder Form die Eigenschaft eines Wertes der Literatur oder Kunst besitzen.

§ 6 stellt fest, wann ein Werk als veröffentlicht gilt und wann als erschienen. Es ist dies notwendig mit Rücksicht auf das Berner Übereinkommen.

§ 10 bestimmt, wer als Urheber anzusehen ist. Zum Unterschied vom alten § 10 läßt er die Bestimmung, daß der wahre Name des Urhebers genannt werden muß, fallen. Es ist das eine ganz begreifliche Änderung, weil der § 10 annimmt, daß der angegebene Name auch der wahre ist, bis der Gegenbeweis erbracht ist.

Mit dem § 23 kommen wir zum Inhalt des Urheberrechtes, und zwar zunächst an Werken der Literatur und bereits hier, wie im ersten Teil des Ganzen, ist auch die Kinematographie berücksichtigt. § 26 ist wieder von besonderer Bedeutung, er behandelt nämlich den Abdruck aus Zeitungen und Zeitschriften. Er enthält eine Einschränkung gegenüber dem bisher geltenden Rechte. Bisher durften Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, insofern sie nicht belletristischen oder wissenschaftlichen Inhalts waren, ohne weiteres abgedruckt werden. Der neue § 26 bestimmt, daß ein solcher Abdruck nur dann erfolgen darf, wenn nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht wird. Wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche, belletristische Aufsätze usw. durften bisher abgedruckt werden, wenn sie nicht mit einem Vorbehalt versehen worden sind. Nunmehr wird die strengere Bestimmung vorgeschlagen, daß sie auch dann nicht abgedruckt werden dürfen, wenn etwa vergessen wurde, den Vorbehalt zu machen.

Wichtig ist noch im Absatz 1 des § 26 die neue Bestimmung, daß beim Abdruck die Quelle immer deutlich anzugeben ist. Der letzte Absatz des § 26 bestimmt, daß vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden dürfen. Hier hat der Ausschuss eine Erweiterung gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen, indem er nämlich den Zusatzantrag annahm: „die sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen“.

§ 27 schützt die Korrespondenzen und bestimmt, daß die zur Aufnahme in Zeitungen oder Zeitschriften gesammelten vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, auch wenn sie sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen, wie Werke der Literatur geschützt werden.

Mit § 31 gehen wir über zu den Werken der Tonkunst. Auch hier ist wiederum die Kinematographie und die Sprechmaschine berücksichtigt. Der Absatz 2 gilt überhaupt dem Schutze der Sprech-

maschinenindustrie, indem er auch die Sprechmaschinenplatten unter den Schutz des Gesetzes stellt, um damit jene, welche mit berühmten Persönlichkeiten Sprechmaschinenverträge abschließen, davor zu schützen, daß sie durch den freien Vertrieb der Platten geschädigt werden

Bei § 33 ist zu Absatz 6 zu bemerken, daß die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst bei kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeiten und militärdienstlichen Anlässen, zu denen die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden, frei ist. Es ist das den Bestimmungen des deutschen Rechtes nachgebildet, ist aber nicht so weitgehend wie das deutsche Recht. Das deutsche Recht gestattet nämlich überhaupt, wenn Veranstaltungen ohne Entgelt stattfinden, diese öffentlichen Aufführungen.

§ 34 enthält eine sehr wichtige neue Bestimmung (*liest*):

„Hat der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem andern gestattet, dieses Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen, so kann, sobald diese Bearbeitung oder das Werk selbst erschienen ist, jeder Dritte, der im Inlande seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung hat, begehren, daß ihm der Urheber, wenn aber jenes Recht als ausschließliches und ohne Beschränkung übertragen wurde, der Erwerber die gleiche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile.“ Hier wird nun bestimmt, daß diese Erlaubnis sogar im gerichtlichen Wege erzwungen werden kann.

§ 39 bestimmt die Ausnahmen zum Urhebergesetz und der 5. Absatz enthält im Interesse der öffentlichen Volksbildung die Bestimmung, daß zu den Ausnahmen vom Urhebergesetz die Herstellung einzelner Bervielfältigungen erschienenen Werke der bildenden Künste zu deren Vorführung bei einem wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag gehören.

Mit § 40 beginnen die Bestimmungen für die Photographie, die gegenüber dem bisher geltenden Rechte etwas geändert sind.

Mit dem § 43 kommen wir zum dritten Abschnitt, zur Dauer des Urheberrechtes. Da hält der Regierungsentwurf und auch die Fassung des Ausschusses an den bisherigen Schutzbestimmungen fest, wonach das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers endet. Nur für nachgelassene Werke wurde die Frist von fünf Jahren nach dem Regierungsentwurf auf zehn Jahre verlängert.

Die nächstfolgenden Paragraphen von 50 an behandeln den Schutz des Urheberrechtes.

Artikel II enthält eine sehr wichtige Bestimmung im § 20, nämlich das Wiedererstehen des Verfügungsrechtes für den Urheber, wenn der Verleger, dem er seine Rechte abgetreten hat, in einem bestimmten Zeitraum das Werk nicht herausgegeben hat. Es hat sich nämlich infolge des Krieges viel-

fach die Unmöglichkeit für den Verleger herausgestellt, ein Werk herauszugeben. Um nun den Verleger vor Schaden zu bewahren, bestimmt der § 20, Absatz 2, daß allenfalls durch das Gericht die Frist, innerhalb welcher das Werk herausgegeben werden muß, verlängert werden kann. Das Staatsamt für Justiz mußte bereits durch eine Vollzugsanweisung eingreifen, in welcher es die Frist verlängert hat, ursprünglich bis 30. Juni 1920 und durch eine Vollzugsanweisung vom Juni 1920 bis zum Dezember 1920.

Artikel IV ermächtigt den Staatssekretär für Justiz, das ganze Gesetz mit den Abänderungen, die durch das neue Gesetz jetzt gemacht werden, mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

Artikel V enthält die Kundmachungsklausel.

Ich habe zu dem Gesetze vorläufig nichts zu bemerken, sondern nur mitzuteilen, daß die Regierungsvorlage, so wie sie in den Ausschuß gelangt ist, im Ausschusse mit einigen ganz kleinen Änderungen auch zum Beschlusse erhoben worden ist. Es wurde nämlich im § 4, Absatz 3, des Gesetzes das Wörtchen „an“ eingefügt. Früher hat es geheißen: „an Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen“, jetzt heißt es: „an Bearbeitungen, insbesondere an Übersetzungen“.

Im § 26 ist im Absatz 3 der Zusatz gemacht: „die sich lediglich als einfache Mitteilungen darstellen“, damit der Inhalt des § 26 vollständig klar sei.

Im Artikel V des Gesetzes im letzten Absatz mußte der Wortlaut, wonach es geheißen hat: „Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner 1919“ entsprechend der abgelaufenen Zeit abgeändert und gesagt werden „vom 21. Juni 1920“.

Ich ersuche nunmehr das hohe Haus die Vorlage anzunehmen. (*Beifall.*)

Präsident **Hausler**: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen (*Zustimmung*).

Zum Worte sind gemeldet: Kontra der Herr Abgeordnete Müller-Guttenbrunn, pro der Herr Abgeordnete Austerlitz. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Müller-Guttenbrunn das Wort.

Abgeordneter **Müller-Guttenbrunn**:

Hohes Haus! Seit vielen Jahren warten die Urheber künstlerischer Werke in Österreich, die deutschen Schriftsteller und Musiker sowie die bildenden Künstler und Geistesarbeiter aller Art auf die Erneuerung unseres längst veralteten Gesetzes zum Schutze ihrer Lebensarbeit. Seit langem ist namentlich der Wunsch in ihnen rege, daß Österreich der sogenannten Berner Union beitrete, in der sich die Kulturvölker schon vor Jahrzehnten

zum gegenseitigen Schutze ihrer Künstler und Schriftsteller und geistig Schaffenden überhaupt vereinigt haben. Es gab aber bei uns immer Hindernisse. Als das österreichische Justizministerium im Jahre 1900 an alle unsere nichtdeutschen Mitösterreicher eine Umfrage ergehen ließ, ob ein solcher Ausbau unserer Urheberrechtsgesetzgebung erwünscht wäre, da kam, namentlich aus den slawischen Ländern ein lautes Nein zurück. (*Hört! Hört!*) Die Völker, die sich ihr Geistesleben erst durch Übersetzungen und durch die Übernahme aus deutschen und anderen westlichen Kulturländern aufbauten, hatten naturgemäß kein Interesse am Schutze des geistigen Eigentums und Deutschösterreich mußte wie auf so manchem anderen Gebiete auch auf diesem auf vieles verzichten und dem Schwergewicht unserer slawischen Länder sein eigenes Interesse opfern. Heute sind wir ein deutscher Staat und hätten auf andere Völker keine Rücksicht mehr zu nehmen. Wir könnten aus eigener Entschliebung der Berner Union beitreten, aber der sogenannte Friedensvertrag von Saint Germain hat uns die Freiheit dieser Entschliebung genommen, er diktiert uns diesen Beitritt. Wir begrüßen dieses Diktat. Und das heute vorliegende Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, das unter diesem Druck zustande gekommen ist, bedeutet im großen und ganzen einen erheblichen Fortschritt gegen unser veraltetes Gesetz vom Jahre 1895. Aber es ist leider entstanden gegen das Ergebnis der Einvernahme von Schriftstellern und Künstlern aller Art, die vor längerer Zeit stattgefunden hat, denn diese selbst schaffenden Künstler waren in einer Hauptfrage ganz anderer Meinung als das heutige Gesetz, nämlich in der Frage der Schutzfrist nach dem Tode. Nichtkünstler haben jetzt über diese Frage entschieden.

Ich will das hohe Haus nicht mit allerlei kleinen Änderungsanträgen beschweren, die ich auf dem Herzen hätte, ich will mich kurz auf diese Hauptfrage konzentrieren und die Nationalversammlung bitten, meiner Forderung in diesem einem Punkte zuzustimmen. Es handelt sich um den Absatz 1 im § 43 des ersten Artikels. Dieser Absatz lautet (*liest*): „Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet in der Regel 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers.“ Hohes Haus! In diesen Worten ist der Grundsatz der Vermögenskonfiskation gegenüber den Schöpfern künstlerischer und geistiger Werke überhaupt ausgesprochen. Unsere Rechtsgelehrten unterscheiden zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum. Die Erben eines Mannes, der zwölf Fabriken hinterläßt, werden vom Gesetze bis an das Ende ihrer Tage geschützt und sie können von Geschlecht zu Geschlecht vererben, was sie selber geerbt haben. Ein Schriftsteller, der seine Lebensart in Büchern oder Bühnenwerken niedergelegt hat, ein

Musiker, der seinen Kindern, seinen Erben ein paar unsterbliche Symphonien hinterlassen hat, genießt diesen Schutz nicht, ihre Werke werden nach 30 Jahren vogelfrei, man nimmt ihren Kindern das Erbe ihrer Väter, sie verlieren jeden Anteil am Ertrage. Diese große Frage, ob das in bestimmten Werken, die einen erheblichen Vermögenswert repräsentieren, verkörperte geistige Eigentum nicht ein bleibendes zu sein hätte, steht für mich ganz außer Diskussion. Es handelt sich mir aber heute bloß um die im Gesetze festgelegte Dauer der Schutzfrist.

In der sachlichen und weit ausgreifenden Begründung des Gesetzes ist darauf hingewiesen, daß die in der Berner Union vereinigten Kulturvölker in ihrer überwiegenden Mehrheit längst die fünfzigjährige Schutzfrist für ihre Schriftsteller, Künstler und geistig Arbeitenden festgesetzt haben. Die Franzosen, die Engländer, die Belgier, die Niederländer bekennen sich dazu und auch in Deutschland und Italien — ich habe darüber verlässliche Nachrichten — sind neue Gesetze nach derselben Richtung in Vorbereitung, die ebenfalls die dreißigjährige Schutzfrist auf 50 Jahre erweitern werden. Warum Deutschösterreich den jetzigen Augenblick nicht benutzt, dieser Bewegung zu folgen oder voranzugehen, ist mir unverständlich. Die Begründung dafür kenne ich: es wird von Volksbildung und vom allgemeinen Interesse geredet. (*Abgeordneter Austerlitz: Das wird Ihnen doch nicht gleichgültig sein?*) Das sind alles nebelhafte Dinge und diese Begründung ist viel zu schwach, um das zu rechtfertigen. Wir werden noch darauf zu sprechen kommen. Die Begründung unseres Gesetzes ist auch viel zu unselbständig. Wir werden die 50 Jahre einführen, sagen wir, wenn es Deutschland auch tut, und wir werden es auch dann tun, wenn etwa die Tschechen ihren Autoren die fünfzigjährige Schutzfrist gewähren und die Gefahr bestünde, daß unsere Autoren oder ihre Verleger auswandern, um die längere Schutzfrist für ihre Werke zu genießen. Eine solche Gesetzesbegründung dürfte einzig sein.

Wir machen unsere Gesetze einstandenermaßen von den Entschliebungen unserer Nachbarn abhängig und wir weisen mit dem Finger darauf, wo sie uns schädigen könnten.

Seien Sie versichert, daß die Tschechen ihren Künstlern und Schriftstellern die fünfzigjährige Schutzfrist gewähren werden, daß unser Musikverlag und teilweise auch der Buchverlag nach Preßburg auswandern wird und daß wir schwer geschädigt werden.

Hohes Haus! Warum haben die Westmächte uns den Befehl erteilt, in die Berner Union einzutreten? Ich kann es nur so verstehen — kann andere Gründe nicht finden — weil sie damit rechnen, daß ihre Künstler, ihre Schriftsteller, ihre geistigen Arbeiter bei uns jene Schutzfrist erhalten, die sie daheim genießen, nämlich 50 Jahre. Weil wir aber

unsere Künstler und ihre Werke nur 30 Jahre schützen, werden sie auch in der Fremde nie einen weiteren Schutz erlangen. Wir machen uns also auch auf diesem Gebiete und bei dieser Gelegenheit ohne Notwendigkeit zu Heloten der Westmächte anstatt zu Gleichberechtigten. Die Begründung sagt, es sei noch nicht zwingend, die 50jährige Schutzfrist bei uns einzuführen, Deutschland habe solche Anträge vor 10 und 20 Jahren ebenfalls abgelehnt. Ja, wer hindert uns denn, einen Schritt vorwärts zu tun, den Deutschland noch nicht getan hat? Seien wir nicht so ängstlich und denken wir zum Beispiel an unseren jungen Buchverlag, der sich während der Kriegszeit und bei den jetzigen Valutaschwierigkeiten sehr schön in Wien zu entwickeln beginnt. Dieser neue Buchverlag, der sehr weit ausgebreitet ist und an dem viele Unternehmungen hängen, würde aufblühen, wenn das in Österreich gedruckte Werk 50 Jahre geschützt wäre und das in Deutschland verlegte nur 30 Jahre. Wir selbst, die wir alle unsere Bücher in Deutschland verlegen, würden es uns vielleicht überlegen, ob wir unsere Bücher nicht in der Heimat zu drucken hätten, wenn wir Aussicht haben, daß unsere Kinder, unsere Erben 50 Jahre im Genuß des Vermögens bleiben, das wir uns erarbeiten.

Wir waren nicht immer so ängstlich: Zur Zeit der Revolution von 1848 hatte die Welt noch sehr nebelhafte Begriffe vom geistigen Eigentum. Schriftsteller und Künstler waren auf Günst angewiesen, auf Trinkgelder, nicht auf sichere Einnahmen, ein Recht auf einen Anteil am Ertrage ihrer Werke hatten sie nicht. Aber das Burgtheater, die erste deutsche Bühne, hat damals einen Direktor gehabt, den biederen Herrn v. Holbein, der ein tüchtiger Geschäftsmann war, kein Künstler, und der auf Gerechtigkeit und Ehrlichkeit einiges Gewicht legte. Er hat in der Zeit der Revolution alle bis dahin verbotenen Stücke der lebenden Autoren der Reihe nach aufgeführt, aber er hat sie auch bezahlt. Er wies diesen neuen Autoren 10 Prozent von den Einnahmen des Burgtheaters zu und in der Zeit der Reaktion hat niemand mehr den Mut gehabt, diese revolutionäre Tat rückgängig zu machen. Ganz Deutschland mußte folgen, die Lantien, die Anteile des Schriftstellers am Ertrag, an der Einnahme des Werkes, sind von Wien ausgegangen, vom Burgtheater.

Wir haben heute Gelegenheit, wieder eine solche Tat zu setzen, indem wir die 50jährige Schutzfrist für unsere Autoren verkünden, und wir dürfen sicher sein, daß Deutschland in wenigen Wochen oder Monaten folgt, weil es ein großes Interesse daran hat, unsere blühende Literatur bei sich verlegen zu können und nicht in Österreich. Warum sollte Wien, dieser alte Sitz deutscher Kultur, diese älteste Stätte deutscher Kunst nicht auch voran sein in der Gesetzgebung zum Schutze

der Künstler und ihrer Werke und ihrer Erben? Man sagt, es wären immer nur Ausnahmefälle, daß 30 Jahre nach dem Tode eines Künstlers noch direkte Erben vorhanden wären, der Allgemeinheit aber kämen durch das Freiwerden der Werke große Vorteile zufließen. Das Letztere bestreite ich; es sind nur die Vorteile der Händler mit Literatur und Kunst besser gewahrt durch das Freiwerden, nicht die der Allgemeinheit. Die Bücher von Adalbert Stifter und Franz Grillparzer sind nicht um einen Heller billiger als von Gerhart Hauptmann oder einem anderen lebenden Autor — obwohl eine Entrechtung stattfand — und nie hat ein Theater ein Stück, das vogelfrei war, zu billigeren Preisen aufgeführt, als ein Stück, welches bezahlt werden mußte.

Die Sache ist für uns, die mitten drin stehen, höchst einfach: Unsere Witwen und Kinder müssen vor Enterbung geschützt werden. Dann erst kommen die allgemeinen Interessen. Wir haben es in Wien erlebt, daß Stücke eines Dichters erst 32 Jahre nach seinem Tode zum erstenmal gespielt wurden und daß seine noch lebende Witwe keinen Heller dafür erhalten hat. Das geschah zum Beispiel mit Hebbels „Gyges und sein Ring“ im Burgtheater. Und wir haben es kürzlich erlebt, daß die Kinder eines Dichters und die zahlreichen Enkel, die vorhanden sind, ihr väterliches Erbe preisgeben mußten, denn es wurde konfisziert. Es waren dies die Kinder Ludwig Anzengrubers, dessen Stücke und Romane kürzlich frei, das heißt vogelfrei erklärt wurden. Und wie oft haben wir von den hungernden Mägen Franz Schuberts gelesen, während mit seiner Musik Millionen verdient wurden. Ausnahmefälle, zugegeben; aber sie schreien zum Himmel. Und all dieses schreiende Unrecht können wir mildern mit einem einzigen Federstrich. Wir werden uns durch solch einen Akt der Gerechtigkeit erst jenen Kulturvölkern nähern, die diesen selben Schritt längst getan haben. Was in Frankreich, England, Belgien und Holland gilt, mag auch bei uns gelten.

Wenn wir jetzt in die Berner Union eintreten — und wir müssen eintreten — so erscheinen wir dort — seien wir uns dessen bewußt — als der künstlerisch begabteste deutsche Volkstamm. Nun denn: warum sollen wir nicht dort auch erscheinen als der fortgeschrittenste in der deutschen Gesetzgebung über Urheberrechte?

Ich stelle den Antrag (*liest*):

„Der § 43 im Artikel I habe in seinem ersten Absatz zu lauten:

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers.“

Ich bitte die hohe Nationalversammlung, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben, denn er

macht unsere Künstler und Schriftsteller zu Gleichberechtigten im Kreise jener Völker, die in der Berner Union vertreten sind — ich sage es nochmals, mit allem Nachdruck — jener Völker, für deren Künstler und Schriftsteller wir selber künftig 50 Jahre zinspflichtig sein werden, sie für die unseren aber nur 30.

Wir sind heute drei Oppositionsparteien, hinter diesem Gesetz steht meines Wissens keine Koalition. Gönnen wir uns den Luxus, seien wir in einer solchen Kulturfrage — denn eine solche ist es — einig und erheben wir diesen Antrag zum Beschluß. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hausler: Der Antrag des Herrn Kollegen Müller-Guttenbrunn ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Austerlitz.

Abgeordneter Austerlitz: Hohes Haus! Die technischen Schwierigkeiten des Hauses bringen es mit sich, daß wir alle Gesetze, die weder in ihrem Inhalt noch politisch bestritten sind, ohne viele Erwägungen anzustellen, annehmen. Man kann das diesem Gesetze gegenüber nur bedauern. Denn obwohl ich nicht glaube, daß eine eingehende Beratung an dem Gesetze irgend etwas zu ändern vermöchte, so würde es sich doch verlohnen und würde der Nationalversammlung nur frommen, wenn sie die grundlegenden Prinzipien des Urheberrechtes gleichsam vor der Zuhörerschaft der ganzen Nation erörtern würde, um so mehr, als es sich wohl um Dinge handelt, die in das geistige und dadurch auch in das gesamte Leben der Nation eingreifen.

Daß dies nicht geschehen ist, bedauere ich um so mehr, als der Herr Abgeordnete Müller-Guttenbrunn hier einen Gesichtspunkt vertreten hat, der mich, aufrichtig gesagt, bei einem deutschen Schriftsteller überrascht. Herr Müller-Guttenbrunn behandelt das Gesetz einfach als eine Frage des Eigentums derjenigen, die Werke der Kunst hervorbringen, und er prüft es darauf, was diejenigen, die das geistige Schaffen der Nation versehen, bei ihrem Wirken und Schaffen verdienen. Es ist ein Standpunkt, ich möchte sagen, der niedrigsten Betrachtung der Literatur und des Geistes überhaupt und gerade von dem Herrn Abgeordneten Müller-Guttenbrunn, den ich als einen deutschen Schriftsteller schätze und von dem ich überzeugt bin, daß er, wenn ihn die Inspiration ergreift und er Bücher für sein Volk schreibt, nicht gerade daran denkt, was er dabei verdienen wird; gerade von ihm überrascht es mich ganz besonders, diesen engherzigen Standpunkt wahrgenommen zu sehen.

Meine Herren! Die Frage der Schutzfrist kann in diesem Augenblick im Gesetz überhaupt nicht geändert werden, und wenn der Herr Abgeordnete Müller-Guttenbrunn so geringschätzig davon gesprochen hat, daß wir auf die Gesetze des Deutschen Reiches Rücksicht nehmen, so nimmt das sehr Wunder von einem Manne, der doch unser selbständiges Leben als eine zeitliche Episode betrachtet und in die deutsche Mutternation zurückkehren will. Denn, wenn wir auch durch das Diktat von St. Germain genötigt sind, die Fiktion einer Selbständigkeit aufrechtzuerhalten, zu der alle Voraussetzungen fehlen, und es uns versagt ist, den formellen Zusammenschluß mit der deutschen Nation und ihrem Staate zu vollziehen, so fühlen wir uns doch als Bürger dieses Reiches und insbesondere im geistigen Gebiete als Bürger des Deutschen Reiches und ich würde es beklagen, wenn man von dem Deutschen Reiche mit Rücksicht auf seine Gesetze so spräche, wie es der Herr Abgeordnete Müller-Guttenbrunn getan hat und dabei als ein Anschließfreund betrachtet werden wollte. Es ist auch der Hinweis auf die Tschecho-Slowakei falsch. Die Sache steht folgendermaßen: Das gesamte deutsche Schrifttum hat sich entschlossen, an der dreißigjährigen Schutzfrist festzuhalten. *(Abgeordneter Müller-Guttenbrunn: Vor zwanzig Jahren!)* Ich habe nicht bestritten, daß diese Beschlüsse — sie sind zwar nicht zwanzig Jahre alt — nicht von heute herrühren. Jedenfalls ist es so, wann immer es beschlossen sein mag, es gilt. Das ganze deutsche Schrifttum hält ans wohl erwogenen Gründen — Herr Müller-Guttenbrunn wird nicht bestritten, daß die Erwägungen, die er heute vorgebracht hat, ebenso vor 25 Jahren anzustellen waren, daß sich der Sachverhalt geistig und moralisch nicht verändert hat — das ganze deutsche Schrifttum hält, sage ich, an der 30jährigen Schutzfrist fest. Wir entschließen uns, in dem Bereiche des deutschen Geistes zu bleiben und wir glauben nicht vernünftig zu handeln, wenn wir uns von den Gepflogenheiten und von den Rechten, die in dem Deutschen Reich und auch zum größten Teil in der deutschen Schweiz bestehen, entfernen.

Wir sagen nun folgendes: In dem Moment, wo wir Deutsche diesen Standpunkt einnehmen, ist es natürlich unsere Pflicht, dabei folgendes zu erwägen: Wenn die Tschecho-Slowakei die Schutzfrist von 50 Jahren annimmt, würde sich eine besondere Erschwerung unseres Verlags Handels herausbilden, weil die Autoren und Verleger, um die 50jährige Schutzfrist zu erwerben, in die Tschecho-Slowakei auswandern könnten. Wir müßten daher erwägen, ob die Rücksicht auf die geistigen Interessen gegenüber den Notwendigkeiten des österreichischen Verlags Handels zurückzutreten habe. Aber das beweist nicht, daß wir unseren Geist und unsere Auffassungen nach der Tschecho-Slowakei bilden.

Im übrigen glaube ich, daß die Voraussetzungen des Herrn Müller-Guttenbrunn bezüglich der Tschecho-Slowakei ganz und gar nicht zutreffen. Er hat nicht mit Unrecht daran erinnert, daß das alte Österreich an dem Beitritt zur Berner Union vorzugweise durch seine slawischen Völker gehindert war, welche als Nehmende im internationalen Geistesaustausch kein Interesse daran hatten, den Urheberrecht zu vertiefen. Dieser Standpunkt ist aber auch heute noch für sie vorhanden. Sie sind noch immer mehr auf Übersetzungen aus fremden Literaturen angewiesen, als daß sie geistige Werte produzieren, nach denen im übrigen geistigen Europa eine große Nachfrage herrschen würde. Sie werden daher ganz gewiß nicht für eine 50jährige Schutzfrist eintreten. Im übrigen glaube ich, daß die Tschecho-Slowakei dieselben Merkmale zeigt, wie die anderen Staaten und ich würde mich wundern, wenn die Sozialisten in der Tschecho-Slowakei eine so übermäßige Überspannung des Besitzes zuließen. Das wäre die technische Seite.

Aber wenn man die 30jährige Schutzfrist erwägt und die Argumente des Herrn Abgeordneten Müller-Guttenbrunn gelten läßt, so frage ich, wie er sich mit einer 50jährigen Schutzfrist zufrieden geben kann. Er hat uns vorgeführt, daß der Fabrikant, der Mann, der zwölf Fabriken hinterläßt, das private Eigentum gewährleistet erhält, und hat gemeint, daß, sowie wir materielle Güter schützen, wir auch die geistigen zu schützen hätten. Ich ziehe aus den Ausführungen des Herrn Müller-Guttenbrunn den umgekehrten Schluß. Ich frage mich: wie lange wird dieses lächerliche Erbinteresse in unserer Gesellschaft aufrecht erhalten werden können? (*Zustimmung.*)

Es ist dies auch für die Reichen nicht gut. Wir sehen, daß beim ererbten Reichtum die Erben sehr oft geistig und moralisch degenerieren und wir würden wahrscheinlich nur eine im Interesse der Nachkommenschaft der Reichen nützliche Maßregel herbeiführen, wenn wir sie ebenso zwingen würden, in die Rennbahn des Lebens einzutreten und ihr Fortkommen unter denselben Bedingungen zu finden wie die Kinder des Mittelstandes und die Kinder der Armut.

Wir werden wohl bald in der Frage der Erbschaftsteuer — wir erwägen das ja ununterbrochen — zu dem Schlusse kommen, daß die Vorstellung, daß das Erbe seine zwingende Gewalt durch alle Generationen bewahre, nicht nur als eine vom sozialen Gesichtspunkt unvernünftige, sondern als eine der innersten Natur des Menschen unwürdige Vorstellung verworfen werden muß. (*Zustimmung.*)

Mit dem geistigen Eigentum steht es aber noch ganz anders. Man kann sich hier nicht — und das ziemt gewiß nicht einem deutschen Schriftsteller —

auf den bloßen Händlerstandpunkt stellen, auf den bloßen gemeinen Besitzstandpunkt; denn, wenn Gott gegeben hat, zu sagen, was er in seiner Qual leidet, dem hat er es nicht zu seinem privaten Besitz- und Profitinteresse gegeben. (*Zustimmung.*)

Es ist eine Erniedrigung dessen, was wir das Talent und Genie eines Menschen nennen, wenn man es so auffaßt, als ob es sich hier um das Handeln mit Getreide an der Frucht- und Produktionsbörse drehen würde, sondern wir müssen das Talent als der Gesamtheit verliehene Gabe ansehen und es stehen wohl die Interessen der Gesamtheit dem Besitzinteresse der geistig Schaffenden mindest ebenbürtig gegenüber. Ich bin überzeugt, wenn Goethe und Schiller die Wahl gehabt hätten, alle ihre sogenannten Erben und Rechtsnachfolger mit Besitz und Eigentum zu versehen oder ihre Werke in das gesamte Volk Eingang finden zu sehen, um das Geistesgut der gesamten Menschheit zu bilden, die Wahl wäre ihnen nicht schwer gefallen und sie wären gewiß nicht zu der Entscheidung des Herrn Müller-Guttenbrunn gekommen. Der Krieg hat ja diese Entwicklung unterbrochen und wir können nach den Preisen, die heute für Bücher gefordert werden, diese Entwicklung natürlich nicht mehr überprüfen. Erinnern Sie sich aber doch daran, wie geradezu ein Aufatmen durch die Nation gegangen ist, wenn sie vernommen hat, daß irgendein Schriftsteller frei geworden ist. (*Sehr richtig!*) Was hat das bedeutet? Das hat bedeutet, daß die Werke dieses Schriftstellers aus der Gefangenschaft des Verlegers, aus der Gefangenschaft der hohen Preise befreit und als Besitztum dem ganzen Volke einverleibt worden sind! Wir haben wahrgenommen, daß selbst große und bedeutende Schriftsteller durch die 30jährige Schutzfrist um jenen Ertrag gekommen sind, der jedem deutschen Schriftsteller wohl der wertvollste ist, nämlich ein Besitztum des deutschen Volkes zu sein; wir haben gesehen, daß sie erstarrt, daß sie vergessen, daß sie aus dem lebendigen Bewußtsein der Nation ausgelöscht waren. (*Zustimmung.*) Nehmen Sie zum Beispiel den Dichter Konrad Ferdinand Meyer, einen unserer besten Erzähler. Durch die hohen Preise seiner Bücher ist er den breiten Massen des Volkes — und ich meine da nicht bloß das Proletariat, sondern das Volk bis hoch in den geistigen und wirtschaftlichen Mittelstand — unbekannt geblieben. Schriftsteller selbst von der Qualität eines Gottfried Keller sind vergessen worden. Die 30jährige Schutzfrist, die 30jährigen hohen Buchhändlerpreise bringen selbst bedeutende Schriftsteller um die Möglichkeit, in dem lebendigen Bewußtsein der Nation zu verbleiben, und wenn sie dann frei werden, kommt ein neues Geschlecht, das von Pharao nichts wußte, und diese Schriftsteller sind dem geistigen Reichtum ihrer Nation überhaupt nicht mehr einzuberleiben. Ich unterschätze keineswegs die

Tatsache, daß wir auch auf die materiellen Interessen der geistig Schaffenden Rücksicht nehmen müssen; aber ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des Eigentumsinteresses der geistig Schaffenden kann diese Frage, die die Frage der Gesamtheit der Nation ist, nicht betrachtet werden.

Es ist auch vollständig falsch, zu glauben, daß die Erbschaft der hohen Preise und der daraus erfließenden Honorare den Erben der großen Schriftsteller oder der Schriftsteller überhaupt verbleibe. In seinen berühmten Reden im Unterhaus, wo er sich mit dieser Frage beschäftigt, hat Macaulay nicht ohne Zufall die Frage von Milton erörtert und dargelegt, daß der Schutz des geistigen Eigentums nach dem Tode des Dichters seiner Erbin, nämlich seiner Tochter, nicht einen Pfennig gebracht hätte, weil alles, was aus den Büchern an Gewinn einfloß, dem Verleger gehören würde. Meine Herren, wenn es auch bekannt ist — und es ist sehr zu beklagen, daß solche Fälle vorkommen —, daß irgendein Sohn oder ein Enkel, eine Tochter oder eine Frau eines großen Schriftstellers in Not verbleibt, so bedeutet das, daß die Verleger ebenso Ausbeuter sind wie andere Unternehmer, weil sie doch immer den Gewinn haben und die bloße Anstandsspflicht ihnen gebieten würde, den Erben dessen, der ihnen diesen Gewinn verschafft, eine Unterstützung zu geben. Nun, wenn diese Verleger versagen, so muß die Nation als Gesamtheit eintreten und wenn wir als Nation den Schutz dieser vier Witwen, die es vielleicht geben wird — und es gibt nicht einmal vier — übernehmen, so werden wir dennoch vernünftiger handeln, als wenn wir das ganze geistige Erbe des deutschen Volkes, das ganze geistige Schaffen dieses Volkes gleichsam unter Sperre legen und den Buchhändlern und den Verlegern es ermöglichen, durch hohe Preise die große Masse des Volkes von dem Genuße dieses geistigen Schaffens auszuschließen.

Ich bedaure also lebhaft, daß das Haus in dem Drange seiner Geschäfte für solche Fragen natürlicherweise nicht das starke Interesse hat, das sie eigentlich verdienen, und ich bin schon der Meinung, daß wir einmal fragen sollten, ob die Überspannung des Schutzes der geistigen Urheberchaft nicht auch so weit gehen kann, daß sie das geistige Schaffen beeinträchtigt. Denn das geistige Schaffen eines Volkes ist im Grunde eine Einheit. Es gibt keine isolierten Ideen, sondern sie entspringen dem Schoße der Nation und befruchten ihr ganzes geistiges Schaffen. Es ist eine Solidarität zwischen dem Schaffen des Bildhauers, des Malers, eines Tonkünstlers und eines, der Bücher produziert. Und dieses Umfrieren, dieses Einhegen, dieses Absperrren und das ganze Betrachten des geistigen Schaffens vom Standpunkte des Kommerzes muß das geistige Schaffen wesentlich beeinträchtigen.

Ich bin sogar der Meinung, daß dieser Gesetzesentwurf unter dem Zwange der Dinge in manchen Punkten zu weit geht. Ich kann mir schwer vorstellen, wie man Werke der Baukunst schützen könnte. Betrachten Sie das bei der Frage der Übersetzungen. Bis jetzt war es so, daß das Recht des ausländischen Autors, sein Werk übersetzen zu lassen, nämlich die Verfügung über die Übersetzung auf fünf Jahre nach dem Erscheinen des Werkes beschränkt war, vorausgesetzt, daß er nicht binnen drei Jahren selbst eine Übersetzung veranstaltet hat. Jetzt wird das Recht der Übersetzung mit dem Rechte der Hervorbringung dieses Werkes verknüpft und man kann einen Autor ohne dessen Zustimmung, ohne ein Übereinkommen mit ihm solange nicht übersetzen, als sein Autorrecht überhaupt gilt, also selbst bis 30 Jahre nach seinem Tode. Nun sehen Sie, die Deutschen sind ein Volk von Übersetzern. Es ist eine der bedeutendsten Erscheinungen des deutschen Geisteswesens, daß es fähig war, sich die Literatur aller Völker durch Übersetzungen und so geradezu als Eigentum zugänglich zu machen. In dem Augenblicke, wo dieses Übersetzungsrecht eingeengt wird, wo der fremde Autor das Recht hat, die Übersetzung unter Sperre zu legen oder sie an ein hohes Honorar zu binden, wird diese Möglichkeit des Übersetzens einschrumpfen und auch der Wettstreit in den Übersetzungen wird sich wesentlich verflüchtigen. Die Deutschen haben ja Werke bedeutender Autoren nicht einmal, sondern viele Male übersetzt. Der Dante ist schon 102mal in die deutsche Sprache übersetzt worden; wie viele Übersetzungen haben wir von Shakespeare und immer arbeiten wir an neuen Übersetzungen. So steht es auch mit den neuen Autoren, bei denen das Recht an Übersetzungen noch geschützt ist. Wir können uns ja vom Berner Übereinkommen überhaupt nicht entfernen, aber ich hebe das nur hervor, um Sie zur Anerkennung der Tatsache zu führen, daß eine Überspannung des Urheberrechtes vielleicht den Autoren und ihren Besitznotwendigkeiten Rechnung trägt, daß sie aber doch geeignet ist, selbst das künstlerische Schaffen, das gegenseitige Berühren, Zueinanderfügen und Befruchten wesentlich zu beeinträchtigen.

Von den Dingen, die in dem Gesetze geregelt sind, möchte ich aber doch ein einziges herausgreifen, das ist der Schutz der Schriftsteller gegenüber den Zeitungen. Die Zeitungen bilden einen wesentlichen Bestandteil in dem Lesen einer Nation, sie saugen sehr viel auf und wir müssen daher das Recht der Schriftsteller gegenüber den Zeitungen außerordentlich stark schützen. Dieser Schutz war im bisherigen Gesetze durchaus ungenügend, zum Beispiel war der Nachdruck, wenn er nicht ausdrücklich durch einen Vorbehalt an der Spitze untersagt war, auch bei Feuilletons, bei wissenschaftlichen und

unterhaltenden Artikeln und Ausarbeitungen nicht absolut geschützt. Aber es gibt auch in der Publizistik einen sehr wertvollen Typus von Mitarbeitern, welche wir in unserer Sprache die freien Schriftsteller nennen. Diese freien Schriftsteller sind ein außerordentlich nützliches Element in der Publizistik, viel nützlicher als die sogenannten Korrespondenzen, zu deren Begründung und Betrieb man nur eine gewisse Verachtung gegenüber der Wahrheit und eine gewisse Skrupellosigkeit in der Erfindung von Sensationsnachrichten braucht. Diese freien Schriftsteller sind aber bis jetzt eigentlich nicht geschützt, sie haben ihre Ausarbeitungen, ihre witzigen, geistreichen, spöttischen usw. Artikel einer Zeitung übergeben und dieser Artikel war dann, weil er als eine einfache Zeitungsnotiz gegangen ist, dem Nachdruck eröffnet. Wir wollen aber diese geistigen freien Arbeiter, die weder in dem Pferch einer Korrespondenz stecken noch die Möglichkeit haben, im Bereiche einer Redaktion unterzukommen, und die wir für einen wertvollen Bestandteil der Publizistik einer Nation halten, stärker schützen und wollen ihnen die Möglichkeit geben, daß jeder Nachdruck in den Zeitungen als Eingriff in die Urheberrechte gilt und vor allem dann mit der Forderung eines Honorars beantwortet werden kann.

Aber, meine Herren, wir beschließen heute ein Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes der Schriftsteller und inzwischen geht uns die Möglichkeit des geistigen Schaffens in der Nation vollständig verloren, verloren durch die hohen Bücherpreise. Und das ist ein Punkt, der natürlich die ganze Beratung dieses Gesetzes zu einer Ironie auf die wirklichen Dinge gestaltet; denn die Bücherpreise haben eine Höhe erreicht, daß bald kein Schriftsteller mehr irgendein Werk zum Verlag bringen kann. (*Abgeordneter Müller-Guttenbrunn: Eine Zeitung kostet zwei Kronen!*) Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Müller-Guttenbrunn die Versicherung, daß es mit den Zeitungen nicht anders steht, wie mit den Büchern. Wir können ja, wenn wir wohlwollend sind, auch die Zeitungen in das geistige Schaffen der Nation einbeziehen und die Fährlichkeiten, die dieses geistige Schaffen heute bedrohen, auch als auf die Zeitungen wirkend wahrnehmen. Ich sage also, wir sehen eine Entwicklung, die es geradezu unmöglich macht, daß das deutsche Schrifttum sich weiter entfaltet, daß weite Massen des Volkes Bücher kaufen. Ich glaube nicht, daß wir dies vorübergehen lassen, ohne diesen Tatsachen doch ins Auge zu blicken. Wenn Sie mir gestatten, würde ich Ihnen diese Steigerung der Bücherpreise mit einigen Beispielen illustrieren.

Was war die Reklamische Universalbibliothek für die geistige Entwicklung der Nation? Man kann sagen, daß mit den ersten Hefen der Reklamischen

Bibliothek, die mit dem „Faust“ begann, eine neue Kulturepoche eingetreten ist.

Die Reclamhefte haben vor dem Kriege 24 h gekostet, heute kostet ein Reclamheft 8 K 70 h; dabei sind viele Hefte, die früher nur eine, zwei oder drei Nummern gehabt haben, auf fünf bis sechs Nummern gesteigert worden, das heißt, sie sind auf diese Weise auch noch verteuert worden. Was für eine Bedeutung haben in der deutschen geistigen Entwicklung diese kleinen Hefte gehabt, die das gesamte Geistesleben in populären Darstellungen dem Volke geboten haben! Man kann sagen, daß sie auf die Entwicklung der deutschen Nation zu einem Volke, wo das Denken, das Lesen und das ganze geistige Empfinden nicht das Vorrecht einer bevorrechteten schmalen und dürftigen Schicht gewesen, sondern tief ins Erdreich verwurzelt worden ist, den größten Einfluß geübt haben. Ein solches Werk aus der Teubner-Sammlung „Aus Natur- und Geisteswelt“ hat vor dem Kriege 1 K 44 h gekostet und kostet jetzt 25 K 50 h. Ein Band der Sammlung Götschen hat vor dem Kriege 96 h gekostet, heute kostet ein solches Heft 14 K 14 h. Sie alle kennen die reizende Sammlung aus der Inselbücherei. Diese in Pappband sehr geschmackvoll gebundenen Hefte haben vor dem Kriege 60 h gekostet, heute kostet so ein schmaler Band 19 K 80 h. Dadurch ist natürlich eine massenhafte Verbreitung dieser Bücher unmöglich gemacht und es ist auch unmöglich, daß der Verleger diese Sammlung erweitert. Das ganze geistige Leben kommt ins Stocken. Ein Band Reclam kostet 8 K 70 h. Wir haben vor dem Kriege diese wunderschöne Goetheausgabe aus der Inselbücherei gehabt, die kein geringerer als Erich Schmidt ausgesucht hat. In sechs Bänden schön gedruckt und wunderschön gebunden, hat diese Ausgabe 7 K 20 h gekostet, sechs Bände Goethe, und heute kostet ein Band Reclam 8 K 70 h! In der Klassiker-Ausgabe von Meyer, in der Hildburghausenschen haben 1914 sämtliche Klassiker des deutschen Schrifttums — das waren 166 Bände auf gutem Papier, elegant in Halb-leinen gebunden — der Band 2 50 Mark gekostet, das ist 3 K 22 h, also zusammen 166 Bände 398 K 40 h. Und heute kostet der Goethe in dieser Ausgabe, 15 Bände, auf sehr schlechtem Papier gedruckt und in einem ganz minderwertigen Einband 1350 K. Ich bitte, ein Goethe, den jeder Mensch in seinem Leben vielleicht hundertmal gesehen hat, kostet heute 1350 K. Das ist, als ob man diesen Schriftsteller, den größten Deutschen, aus dem Bewußtsein und aus dem Gute der deutschen Nation überhaupt auslöschen würde.

So ist es mit allen Büchern. Lassen Sie mich noch einen Augenblick bei den Klassikern verweilen. Ein Band Klassiker bei Meyer, bei Hesse oder bei Bong hat vor dem Kriege 2 Mark

gefoftet, das waren 2 K 40 h, in Halbkleinen gebunden 1 K 80 h. Er kostet heute 90 K. Die Tempelausgabe zum Beispiel hat 3 K 60 h der Band gefoftet, jetzt kostet ein Band 180 K, so daß ein Goethe oder ein Schiller in sechs Bänden, also eine sehr verkürzte Ausgabe, auf sehr schlechtem Papier, nicht unter 660 bis 720 K zu denken ist, ein Klassiker, dessen Anschaffung früher so geringe Kosten gemacht hat, daß sie gar keine Bedeutung gehabt haben. Die Romane der Inselausgabe haben 3 Mark gefoftet; das waren 3 K 60 h. Diese reizenden Bücher in dem roten Einbände — Sie kennen sie alle — kosten heute pro Band 90 K. Sie kennen zum Beispiel gewiß die schöne Ausgabe von Ibsen und Björnson bei Fischer. Das sind 5 Bände, die außerordentlich geschmackvoll waren. Die haben 15 Mark, das heißt 18 K gefoftet. Sie kosten heute auf dem schlechtesten Papier gedruckt, in einem elenden Leinwandeinband 270 K, so daß man sagen kann: die ganze Kontinuität des geistigen Lebens ist unterbrochen. Denken Sie daran, was früher Märchenbücher gefoftet haben. Wir haben zum Beispiel in Wien eine sehr schöne Ausgabe von Gerlach; die hat früher pro Band 3 K bis 4 K 80 h gefoftet. Sie sind in Wien verlegt und kosten heute 60 K. Die hübschen Märchenbücher von Scholz, die früher 1 K 20 h gefoftet haben — ein Märchenbuch für ein Kind kostet heute 25 K.

Welche Lächerlichkeiten das ergibt, will ich Ihnen an einem einzigen Beispiele zeigen. An einem Wiener Theater ist ein kleiner Einakter gespielt worden: „Die Kulissen der Seele“ von einem Russen Ewerjnow: das Buch ist in Wien verlegt worden und hat volle 20 Seiten Umfang. Dieser Band kostet 39 K 50 h für 20 schwächliche Druckseiten! Ein Wiener Romanschriftsteller hat mir erzählt, daß er einen Roman fertig hat, den er gerne drucken möchte. Es hat sich herausgestellt, daß das bloße Papier für einen Band des Romanes 60 K kosten würde. Ein Roman, der früher 5 bis 6 Mark gefoftet hat, kostet heute 100 bis 200 K.

Wo wir da hineingreifen, sehen wir eine wahre Lähmung, die natürlich dazuführen muß, daß eine Generation kommt, die überhaupt keine Bücher kennt, die sich keine Bücher erwerben kann und die den edelsten Besitz, dessen ein Mensch teilhaftig werden kann, aufgeben muß.

Es würde wohl auch notwendig sein, sich um die Ursachen dieser Tatsache zu kümmern. Daß Bücher teurer werden müssen, ist selbstverständlich, weil sich die Produktionskosten von Büchern außerordentlich erhöht haben. Aber es ist zu beachten, daß auch alle alten Bücher teurer geworden sind. Nun kann man das auch nicht mißverstehen, denn wenn die alten Bücher den alten Preis bekämen, und die neuen Bücher einen so ungleich höheren

Preis hätten, so würden die alten Lager sehr schnell geräumt werden und ein Wiederaufbau der Lager wäre den Buchhändlern unmöglich.

Auch kann man nicht übersehen, daß sich das Leben für den Buchhändler sehr erschwert hat, daß er aus seinem Geschäft viel mehr herauswirtschaften muß und daß er es nicht durch größeren Konsum, sondern nur durch höhere Preise herauswirtschaften kann. Aber für die Entwicklung des Begriffes der Preistreiberei ist die Sache wirklich interessant.

Sie erinnern sich an die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, wonach sich der Preis einer Ware nach den Gestehungskosten zuzüglich eines im Handel üblichen Zuschlages bestimmt. Und hier erleben wir es, daß Bücher, die natürlich noch alle aus der Zeit vor dem Kriege stammen, um einen 20- bis 30fach teureren Preis ausgebaut werden, daß also der Begriff der Preistreiberei durch die Gewalt der Dinge vollständig verschwunden ist.

Man kann nicht bestreiten, daß die wahre Ursache dieser Verteuerung, soweit nicht wirtschaftliche Gründe mitsprechen, bei den deutschen Verlegern zu suchen ist. Wenn es ein Stolz des deutschen Buchhandels war, durch seine Organisation den Ladenpreis eifern konstituiert zu haben, dem sich alle Buchhandlungen, immer im Bereich der deutschen Nation, unterworfen haben, so muß man sagen, daß dieser Ladenpreis vollständig aufgehört hat.

Die Buchhändler haben alle alten Bestände im Preise erhöht und einen Sortimenteraufschlag von 20 bis 25 Prozent eingehoben, aber dieser Sortimenteraufschlag ist von den Verlegern sofort konsumiert worden, indem sie den Buchhändlern niedrigeren Rabatt gegeben haben.

Nun verschlechtert sich die Sache für Österreich ganz außerordentlich vor allem durch die Valuta — wird doch im Buchhandel heute eine Mark, die wir einmal mit 1 K 20 h bezahlt haben, mit 6 K gerechnet, so daß jeder Markpreis für Bücher sich in Österreich für Kronen versechsfacht. Dazu kommen noch mannigfaltige Zuschläge; so müssen zum Beispiel die Wiener Ausgabestellen von deutschen Verlegern für die Fracht Zuschläge von acht bis zwölf Prozent einheben. Dadurch haben die Sortimenter sich bemüßigt gefunden, diese Zuschläge von 25 auf 33 Prozent zu erhöhen. Dann müssen wir die ganzen Manipulationen der deutschen Auslandsstelle bezahlen, die sich auf mindestens 10 Prozent stellen, so daß wir, die wir einen schwachen Verlagsbuchhandel haben und das nicht durch erhöhte Ausfuhr wettmachen können, unter dem zermalmenden Drucke dieser hohen Preise geistig geradezu zur Verkümmern verurteilt werden.

Nun möchte ich fragen, meine Herren: was haben die deutschen Schriftsteller von diesen hohen Preisen? Da sollte einmal der Herr Abgeordnete

Müller-Guttenbrunn sehr genau aufhorchen und sehr genau den Dingen nachgehen. Es stellt sich nämlich heraus, daß die hohen Buchpreise die Lage der deutschen Schriftsteller nicht im geringsten gebessert haben; denn entweder sind die Verträge mit den Autoren schon fertig, so bleibt natürlich der Verleger auf seinem Scheine bestehen und sagt, er habe das Honorar ausgemacht und wieviel er für die Bücher erläßt, kümmere den Schriftsteller nichts, oder er hat neue Verträge zu schließen, so wendet er ein, daß alle diese Erhöhungen wegen der Erhöhungen seiner Regie ausschließlich zur Wermächung der erhöhten Produktions- und Umlaufkosten dienen und das Einkommen der deutschen Schriftsteller hat von der Erhöhung dieser hohen Buchpreise gar nichts.

Das wird wohl auch zur Beurteilung der Frage maßgebend sein, ob wir nützlich handeln würden, wenn wir die Schutzfrist für die Literatur der Toten von 30 auf 50 Jahre erhöhen würden. Ich glaube, daß wir uns damit nicht nur von den Gesetzen und Gepflogenheiten Deutschlands sehr weit entfernen würden, sondern daß wir uns der Möglichkeit, die Dinge, wie sie sich durch die hohen Buchpreise jetzt herausgebildet haben und die eine große geistige Gefahr für die Nation darstellen, überhaupt noch zu sanieren, vollständig begeben würden. Nichts wäre auch gefährlicher, als eine Erhöhung der Schutzfrist in einer Zeit, in der sich das geistige Schaffen und das Herstellen von geistigen Kunstwerken von der Möglichkeit des Kaufens der Bevölkerung so weit entfernt hat, daß ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Müller-Guttenbrunn die Frage vorurteilslos erwägt, er selbst zu dem Entschluß kommen wird, daß, wie immer die Frage betrachtet werden könnte, ob die Schutzfrist auszudehnen sei oder nicht, man jedenfalls die Frage im Augenblicke dahin beantworten muß, daß jetzt bei diesen hoch gestiegenen Preisen eine erhöhte Schutzfrist das Gefährlichste und für die Zukunft Gefährdenste wäre.

Ich glaube also, an das hohe Haus die Bitte richten zu können, sich durch das recht verführerische Argument, daß wir die geistig Schaffenden sicherstellen sollen, nicht verführen zu lassen, sondern dessen eingedenk zu sein, daß das Werk des Schriftstellers der Nation und dem Volke gegeben werden muß und daß gegenüber diesen großen und wahren Interessen, auch vom höchsten Gesichtspunkte betrachtet, auch gegenüber den Interessen der geistig Produzierenden eine Gesetzgebung und eine Norm, die diese Werke vom Genuße und der Empfänglichkeit des breiten Volkes absperrt, für die Schriftsteller nicht nur gefährlich, sondern auch vor allem unwürdig wäre. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident **Hausler**: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Angerer.

Abgeordneter Dr. **Angerer**: Hohes Haus! Ich will die Geduld der verehrten Anwesenden nicht sehr lange in Anspruch nehmen, aber ich muß doch dem Herrn Kollegen Musterlich einiges erwidern, und zwar zur Klarstellung der Sache, die durch die Ausführungen unseres Klubgenossen Müller-Guttenbrunn eingeleitet worden ist. Herr Musterlich hat die Sache so dargestellt, als ob Kollege Müller-Guttenbrunn einen geradezu reaktionären Antrag in dem Sinne gestellt hätte, daß wir, die Großdeutschen, damit ausdrücken wollten, wir würden das geistige Eigentum der großen Masse der Bevölkerung durch eine Erweiterung dieser Schutzzeit vorenthalten. Das ist nicht der Sinn der Äußerungen meines Klubgenossen Müller-Guttenbrunn. Ich verweise bei dieser Gelegenheit darauf, daß wir erst am Freitag der vorigen Woche ein Gesetz angenommen haben, welches die Anwendung einzelner den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain betrifft. Dieses Gesetz — 884 der Beilagen — bezieht sich auf den Artikel 259 des Friedensvertrages und es wurde in der Begründung, die der Berichterstatter gegeben hat, angeführt, man müsse dieses Gesetz machen, weil es nicht angehe, daß die eigenen Staatsangehörigen, die auf die Begünstigungen des genannten Staatsvertrages wohl in den Vertragsstaaten, nicht aber im eigenen Heimatsstaate Anspruch erheben können, schlechter gestellt sein sollen, als die auswärtigen Staatsbürger durch das Inkrafttreten des Vertrages gestellt sind. Ich muß nun darauf hinweisen, daß es sich in dem jetzt vorliegenden Gesetz wieder um einen Artikel des Vertrages von St. Germain handelt, und zwar um den Artikel 239. Diesmal betrifft das Gesetz allerdings nicht den gewerblichen Rechtsschutz, sondern den literarischen und künstlerischen Rechtsschutz. Ich glaube, daß wir uns auch hier auf denselben Standpunkt stellen müssen, daß nämlich unsere eigenen Schriftsteller und Künstler in unserem Lande und in der Welt nicht schlechter behandelt werden sollen als die Ausländer. Da nun der Schutz literarischer Erzeugnisse in den großen Ländern wie in England, Frankreich und Holland so weit ausgedehnt ist und dieser Rechtsschutz den ausländischen literarischen Erzeugnissen auch bei uns zukommt, so ist nicht einzusehen, warum unsere Autoren schlechter behandelt werden sollen als die fremdländischen Autoren. Dieser Gedanke ist dem Kollegen Müller-Guttenbrunn bei seinen Ausführungen zugrunde gelegen.

Über das Prinzip als solches ließe sich ja reden. Es ließe sich darüber reden, ob eine fünfzig- oder dreißigjährige Schutzzeit angenommen werden

soll, aber ich glaube, das ist im gegenwärtigen Augenblick nicht Gegenstand der Erörterung. Ich wäre auch nicht dafür, daß wir das geistige Eigentum allzu lange schützen und mit Rücksicht auf die Forderung — das ist vom Kollegen Musterlitz ganz richtig ausgeführt worden — der Bevölkerung dadurch vorenthalten. Aber daß wir jetzt in Österreich unsere Schriftsteller und Künstler schlechter stellen sollen als die Ausländer, das halte ich für ungerechtfertigt und ich stehe deswegen auf dem Standpunkte des Kollegen Müller-Guttenbrunn. Ich glaube, daß diese Anschauung sich auch mit den Äußerungen deckt, die auf jener Enquete abgegeben worden sind, wo die Wiener Schriftsteller und Musiker befragt worden sind und, wie ich unterrichtet worden bin, sich auch auf den Standpunkt des fünfzigjährigen Schutzes gestellt haben, und zwar mit Rücksicht auf die Zustände, wie sie in Frankreich, England usw. bestehen.

Ich möchte lediglich das angeführt haben, um ein Mißverständnis über die Ausführungen und den Sinn des Antrages des Herrn Kollegen Müller-Guttenbrunn nicht aufkommen zu lassen. Es ist lediglich der Grundsatz, daß unsere Staatsbürger auf diesem Gebiete nicht schlechter gestellt und nicht geringer geschützt sein sollen als im Ausland, und wenn wir das bei den gewerblichen Eigentumsrechten, bei Patenten, Mustern, Markenrechten usw. machen, wie es in dem früher zitierten Gesetz, das wir am vorigen Freitag beschlossen haben, geschehen ist, so soll man auch die literarischen Kräfte bei uns nicht schlechter stellen als sie im Ausland mit ihrem Schutz gestellt sind. Es ist ein und derselbe Gedanke auf zwei verschiedenen Gebieten. Das wollte ich nur anführen, damit Mißverständnisse über den Sinn des Antrages des Kollegen Müller-Guttenbrunn nicht auftauchen könnten. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? *(Berichterstatter Dr. Maier: Ich bitte!)* Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Maier: Hohes Haus! Ich möchte zum Antrage des Herrn Abgeordneten Müller-Guttenbrunn nur folgendes bemerken. Es hat schon der Herr Abgeordnete Musterlitz darauf hingewiesen, daß wir auch in dieser Bestimmung nicht abweichen sollen von den Bestimmungen des Deutschen Reiches und es ist ja auch klar, daß diese Bestimmung erst im Einvernehmen mit dem Deutschen Reiche geändert werden müßte. Was die Befürchtungen anbelangt, die der Herr Abgeordnete Angerer vorgebracht hat, daß nunmehr unsere Autoren schlechter behandelt werden würden als die fremden, trifft diese Befürchtung

glücklicherweise nicht zu. Ich habe hier das Berner Übereinkommen und das sagt — ich möchte nur im voraus bemerken, das Berner Übereinkommen hat tatsächlich die fünfzigjährige Schutzfrist — im Artikel 7 ausdrücklich *(liest):* „Die Dauer des durch dieses Übereinkommen gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode.“ Dann heißt es weiter *(liest):* „Doch richtet sich für den Fall, daß diese Dauer nicht gleichmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Die Vertragsländer sind daher nur in dem Maße verpflichtet, die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt.“ Es ist also kein Grund für diese Befürchtung vorhanden. Ich erlaube mir das hohe Haus zu ersuchen, die Vorlage, wie sie vorliegt, zum Beschlusse zu erheben.

Präsident Hauser: Wir kommen zur Abstimmung, ich bitte die Plätze einzunehmen.

Von dem Gesamtgesetze ist nur ein Absatz bestritten. Zur Vereinfachung der Abstimmung werde ich über das ganze Gesetz, vorbehaltlich des ersten Absatzes zu § 43 abstimmen lassen, welcher allein bestritten ist.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Gesetz, vorbehaltlich des ersten Absatzes des § 43, in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Nun kommen wir zum ersten Absatz des § 43. Der Herr Abgeordnete Müller-Guttenbrunn beantragt, daß dieser Absatz zu lauten habe *(liest):*

„Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endet 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers“,

während im Ausschußantrage 30 Jahre vorgesehen sind.

Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Antrage Müller-Guttenbrunn zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Abgelehnt.

Ich bitte nun jene Mitglieder, die für den Ausschußantrag stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Hiemit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Maier: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Haufer**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Es ist die qualifizierte Mehrheit der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz über Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (*gleichlautend mit 912 der Beilagen*) auch in dritter Lesung angenommen und dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich werde die Verhandlung abbrechen, weil noch eine Ausschusssitzung stattfindet.

Die nächste Sitzung schlage ich vor Donnerstag, 15. Juli, 3 Uhr nachmittags mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten Abram, Danereder, Freundlich und Genossen (*677 der Beilagen*) auf Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (*915 der Beilagen*).

2. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*822 der Beilagen*), betreffend das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen (*911 der Beilagen*).

3. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*820 der Beilagen*), betreffend das Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielkartensstempel (*913 der Beilagen*).

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (*764 der Beilagen*), betreffend die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) (*916 der Beilagen*).

Eventuell:

5. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*854 der Beilagen*), betreffend die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (*917 der Beilagen*).

6. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*853 der Beilagen*), betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden (*922 der Beilagen*).

7. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*858 der Beilagen*), betreffend das Gesetz über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst (*886 der Beilagen*).

Ist eine Einwendung dagegen? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall; es bleibt bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 20 Minuten abends.